

**01. Verhandlungstag
am 25.09.1992**

**Tagesordnungspunkt 1:
Verfahrensfragen**

Erörterungstermin Schacht Konrad

1. Tag, 25. September 1992

Rednerverzeichnis

Name	Seite
Dr. Arzt	25
Babke	16, 19
Bernhard	22, 23
Prof. Dr. Bertram	26
Frau Bülow	23
Dr. Dockhorn	31
Dr. Fiedler	10
Frau Fittkow	20
Dr. Geulen	3, 6, 13, 14, 15, 24
Jänicke	7
Dr. v. Kriegstein	28 - 31, 34
Frau Krüger	33
Lohoff	6
Meier (EW)	19, 20
Natorp	32
Nümann	11
Orth-Diestelhorst	24, 25
Piontek	9, 11
Radtke	10
Frau Rülle-Hengesbach	19, 21 - 24, 28
Frau Schermann	32
Scheuten	12, 13
Schwarz	8
Woitschütze	22, 33

(Beginn: 11.58 Uhr)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie. Mein Name ist Christoph Schmidt-Eriksen. Ich bin der Leiter des Rechtsreferates in der Abteilung 4 des Niedersächsischen Umweltministeriums - Kernenergieabwicklung, Kernenergienutzung und Strahlenschutz - und zum Verhandlungsleiter dieses Erörterungstermins bestimmt worden.

Dieser Erörterungstermin, den ich hiermit eröffne, ist Teil des atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 9 b des Atomgesetzes. Zu prüfen ist in diesem Verfahren, ob das Endlager Schacht Konrad, wie durch das Bundesamt für Strahlenschutz beantragt, errichtet und betrieben werden darf.

Dazu einige allgemeine Vorbemerkungen:

Aus der Nutzung der Kernenergie, auch zu friedlichen Zwecken, können sich Gefahren und Risiken für Leben und Gesundheit ergeben. Aus diesem Grunde hat der Bundesgesetzgeber die friedliche Nutzung der Atomenergie, insbesondere die Errichtung und den Betrieb der dabei notwendigen Anlagen und den Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, von besonderen Genehmigungen abhängig gemacht. Insbesondere ist in § 9 b Abs. 1 des Atomgesetzes die Errichtung und der Betrieb von Endlagern für radioaktive Abfälle der sogenannten Planfeststellung unterworfen worden.

Die Planfeststellung ist eine besondere Form einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung, die, soweit nicht im einzelnen etwas anderes bestimmt ist, alle für ein Vorhaben notwendigen sonstigen öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen usw. in sich vereint. Der Jurist spricht dieses mit dem Wort "konzentriert" an. Verkürzt bedeutet dies, daß praktisch nur ein einheitliches Verwaltungsverfahren zu Errichtung und Betrieb der betreffenden Anlage stattfindet und im Prinzip auch nur eine Genehmigung - der Planfeststellungsbeschuß - erteilt wird.

Das Genehmigungsverfahren richtet sich in seinen wesentlichen Teilen nach der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung, abgekürzt AtVfV. Das betrifft insbesondere, meine Damen und Herren, Ihre Beteiligung an diesem Verwaltungsverfahren, also die sogenannte Öffentlichkeitsbeteiligung. Hilfsweise, soweit die atomrechtliche Verfahrensverordnung nicht gilt, kommt daneben noch das allgemeine Verwaltungsverfahren zum Zuge.

Nach § 9 b Abs. 5 Nr. 1 AtG und § 4 AtVfV war der Plan für die Errichtung und den Betrieb des Atomendlagers Schacht Konrad öffentlich zu jedermanns Einsicht auszulegen. Dies ist in der Zeit vom 16. Mai bis zum 15. Juli 1991 geschehen.

Während dieser Auslegungsfrist konnten Einwendungen erhoben werden. Insgesamt haben etwas über

289 000 Personen Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die meisten haben sich dabei an sogenannten Sammeleinwendungen beteiligt; aber die Planfeststellungsbehörde hat gleichwohl insgesamt über 3600 individuell verschiedene, unterschiedliche Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist entgegengenommen.

Diese von Ihnen erhobenen Einwendungen sind nunmehr mündlich zu erörtern. Sinn der Erörterung ist es zum einen, daß sich die Genehmigungsbehörde ein umfassendes Bild über den Sachverhalt machen, sich informieren soll. Das betrifft sowohl den Inhalt der schriftlich formulierten Einwendungen, als auch die Bedenken gegen den vom Bundesamt für Strahlenschutz eingereichten Plan. Zugleich dient die Erörterung mit Ihnen der gegenseitigen Information der Verfahrensbeteiligten und auch Ihrem vorgezogenen Rechtsschutz, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner berühmten Kalkar-Entscheidung des näheren ausgeführt hat.

Meine Damen und Herren, bitte beachten und bedenken Sie, daß in den nächsten Tagen und möglicherweise Wochen, in denen wir Ihre Einwendungen diskutieren wollen, wir uns in einem förmlichen Verwaltungsverfahren befinden. Atomrechtliche Genehmigungsverfahren werden von den Ländern in Bundesauftragsverwaltung nach den Vorschriften des Bundes durchgeführt.

Einwendungen, die in keinem Zusammenhang mit dem beantragten Plan des Bundesamtes für Strahlenschutz stehen, müssen in diesem Termin nicht erörtert werden. Als Planfeststellungsbehörde muß es dem Niedersächsischen Umweltministerium darum gehen, die Einwendungen, die die gesetzlichen Bedingungen der Feststellung des Planes betreffen und über die wir als atomrechtliche Planfeststellungsbehörde zu entscheiden haben, mit Ihnen, den Einwendern und den Antragstellern, zu erörtern.

Jedermann weiß, daß die Trennung zwischen erörterungs- und nicht erörterungspflichtigen Argumenten nicht einfach ist. Insbesondere, solange ein Argument im Vortrag noch nicht zum Ende gebracht worden ist. Dies werden wir in der Verhandlungsleitung auch berücksichtigen, da Einander-ausreden-lassen ohnedies zu den Mindestbedingungen eines fairen Verfahrens gehört.

Erwarten Sie bitte nicht, daß auf diesem Termin schon definitive Entscheidungen hinsichtlich der Planfeststellung des Endlagers Schacht Konrad gefällt werden. Wir werden Ihre Argumente, das heißt Ihre schriftlichen Einwendungen und das, was Sie hier uns mündlich vortragen, aufnehmen und bei der späteren Entscheidung in aller Sorgfalt prüfen, würdigen und entsprechend im Planfeststellungsbeschuß bescheiden.

Zur Information, mit wem Sie es hier auf der Ihnen gegenüberliegenden Seite des Saales zu tun haben, möchte ich Ihnen kurz meine Kollegen aus dem Umweltministerium vorstellen:

Stellvertretender Verhandlungsleiter ist mein Kollege Dr. Karl Biedermann. Er leitet in unserer Behörde das zuständige Projektreferat für dieses Planfeststellungsverfahren. Neben ihm sitzt Herr Dr. Beckers. Er ist der zuständige Projektreferent. Der Herr neben ihm ist Herr Boden. Er ist der Sachbearbeiter dieses Projektes in der Behörde und in diesem Termin der Protokollführer. Des weiteren sitzt zu meiner Linken Herr Dr. Besenecker. Er vertritt hier das Referat 405 des Umweltministeriums, das zuständig ist für Fragen der nuklearen Ver- und Entsorgung.

Nun zu meiner Rechten. Als erster ist hier Herr Dube vorzustellen. Da ich selber die Verhandlung führe, vertritt Herr Dube hier das Rechtsreferat der Abteilung 4. Neben ihm sitzt Herr Dr. Schober, der zum einen das Strahlenschutzreferat im Umweltministerium leitet, hier im konkreten Projekt Konrad aber auch für die Umweltverträglichkeitsprüfung der Anlage Verantwortung trägt. Ihm zur Seite sitzt Herr Meier. Herr Meier ist Referent in der Grundsatzabteilung des Umweltministeriums und dort ebenfalls für Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig.

Zu guter Letzt darf ich Ihnen Herrn Janning vorstellen. Herr Janning ist der neue Referatsleiter 401 im Umweltministerium - Grundsatzangelegenheiten der Kernenergiepolitik - und hat hier auf dem Erörterungstermin insbesondere die Aufgabe, den Kontakt zu Ihnen, den Einwendern, zu pflegen. Das kann er nicht mit Ihnen allen persönlich machen; aber wir denken, daß Sie Ihrerseits ja auch zum Teil selber Personen erwählt haben, die nicht nur für sich persönlich sprechen, sondern beispielsweise Umweltschutzorganisationen, Bürgerinitiativen und so weiter vertreten. Rein terminspraktisch ist Herr Janning für Sie aber auch deshalb besonders wichtig, weil wir ihn gebeten haben, zur Entlastung der Verhandlungsleitung, Ihre Wortmeldungen entgegenzunehmen.

Bevor ich aber dazu noch etwas sage, erlauben Sie mir erst noch den Hinweis auf die weiteren Verfahrensbeteiligten sowie andere Personen, die hier anwesend sind.

Da ist zunächst der Antragsteller zu nennen, das Bundesamt für Strahlenschutz.

(Buh-Ruf)

Dessen Verhandlungsdelegation wird von Herrn Dr. Thomauske angeführt - das ist, jetzt steht die Presse davor, der Herr hinter dem Mikrofon Nr. 27. Ich denke, es ist am sinnvollsten, daß er seine Mitarbeiter und Kollegen zur gegebenen Zeit vorstellt.

Das NMU, das Niedersächsische Umweltministerium, hat zur Klärung des Sachverhalts Gutachter eingeschaltet. Diese sind zunächst der Technische Überwachungsverein, dessen Verhandlungsdelegation von Herrn Dr. Wehmeier geleitet wird.

(Zuruf: Welcher TÜV? Bayern? Nordrhein-Westfalen?)

- Nein, Hannover/Sachsen-Anhalt. Herrn Dr. Wehmeier sehen Sie hinter dem Mikrofon Nr. 34. Des weiteren begutachtet für die Planfeststellungsbehörde das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung, hier durch Herrn Dr. Goldberg vertreten, hinter dem Mikrofon Nr. 39. Das Oberbergamt ist in diesem Verfahren Gutachter für die bergrechtlichen Fragen. Hier sind Herr Schubert und Herr Gressner zuständig und auf unserem Termin präsent. Zuletzt ist die Deutsche Projektunion vorzustellen, die seit März dieses Jahres mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens als Gutachter befaßt ist. Projektleiter ist dort Herr Dr. Schmidt-Kallert.

Im übrigen werden die meisten von Ihnen bereits aus der Presse erfahren haben - und Frau Ministerin hat es ja soeben auch in ihrer Rede erläutert -, daß der Herr Bundesumweltminister Beobachter zu diesem Erörterungstermin entsandt hat. Wir begrüßen deshalb Herrn Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D. Prof. Dr. Korbmacher.

Der heutige Termin ist am 14. August 1992, in gleicher Weise wie das Vorhaben selbst, öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar durch Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 9. September 1992 sowie in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich der Stadt Salzgitter verbreitet sind. Ich stelle daher fest, daß zu diesem Termin ordnungsgemäß im Sinne des § 4 AtVfV geladen worden ist. Über das gesetzlich Unabdingbare hinaus hat übrigens das Land Niedersachsen auch noch Anzeigen, Faltblätter und Informationsbroschüren in der Öffentlichkeit verbreitet und so auf diesen Termin aufmerksam gemacht.

Lassen Sie mich nun noch schnell ein paar Worte dazu sagen, wie wir uns als Planfeststellungsbehörde den Verlauf und den Ablauf des Termins vorgestellt haben.

(Eine Protestgruppe kommt in den Versammlungsraum)

Es liegt auf der Hand, daß wir die rund 290 000 Einwendungen schon gar nicht, aber auch die rund 3600 individuellen Einwendungen nicht hier eine nach der anderen einzeln diskutieren können. Wir möchten daher Ihre Einwendungen anhand der Gliederung, die Sie auch in einem Faltblatt finden, das hier bei der Information ausliegt, strukturieren und zusammengefaßt erörtern.

Nun berühren Ihre Einwendungen - -

(Die Protestgruppe wird mit Beifall begrüßt, als sie das Podium erreicht, und anschließend mit rhythmischem Klatschen auf ihrem Weg durch den Versammlungsraum begleitet)

- Meine Damen und Herren, ich mache nicht mehr lange. Lassen Sie mich aber noch die Vorstellungen entwickeln, wie wir versuchen wollen, den Termin hier zu strukturieren.

Ihre Einwendungen berühren häufig verschiedene Sachgebiete. Wir wollen aber gleichwohl zusammengefaßt erörtern, anhand der Gliederung, die auch in dem ausliegenden Faltblatt erwähnt ist. Ich bitte Sie daher jetzt schon ganz herzlich im Interesse eines überschaubaren Ablaufs darum, daß Sie, wenn wir soweit sind, nur zu dem jeweils aufgerufenen Themenkreis sprechen. Überschneidungen mit anderen Themenbereichen machen erfahrungsgemäß zunächst eine eindeutige Trennung schwierig. Ich denke aber, daß die Verhandlungsleitung auch mit Ihrer Mithilfe diese Schwierigkeiten auf Dauer innerhalb der Verhandlung beherrschen wird.

Eines sollte aber klar sein, von vornherein: Sie werden von uns nicht daran gehindert, Ihre Einwendungen vorzutragen. Auch wenn wir uns an dieser Strukturierung orientieren wollen: Wenn es unabweislich ist, daß Sie Ihre Einwendungen schon vorher erläutern müssen, bevor der entsprechende Themenkreis dran ist, haben Sie hier dazu die Gelegenheit. Allerdings müssen Sie es dann gegebenenfalls hinnehmen, daß Sie Antworten, insbesondere vertiefende Antworten von Experten, erst dann bekommen, wenn diese zugegen sind. Das ist einfach ein organisatorisches und organisationspraktisches Problem, dem wir uns alle gemeinsam fügen sollten. Sobald wir soweit sind, daß wir in das erste Sachthema einsteigen, werde ich diesen Strukturierungsvorschlag aber auch nochmals für alle Beteiligten erläutern.

Den jeweiligen sachlichen Stand des Erörterungstermins können Sie unter der Telefonnummer Salzgitter 835 Apparat 161 oder 162 erfragen. Hier erhalten Sie am Info-Telefon dann Auskunft, wieweit wir anhand dieser von uns vorgeschlagenen Gliederung in der Erörterung fortgeschritten sind, so daß Sie, wenn Sie dies möchten, Ihre Teilnahme auch auf die Tage beschränken können, an denen die Themen verhandelt werden, die Sie besonders interessieren.

Von diesem Erörterungstermin wird eine Niederschrift und ein Wortprotokoll vom Stenographischen Dienst des Niedersächsischen Landtags aufgenommen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich begrüße die Herren besonders. Auf sie wartet sicherlich eine anstrengende und schwierige Arbeit. Um ihnen die Arbeit zu erleichtern, läuft gleichzeitig ein Tonbandmitschnitt unserer Diskussion. Für die korrekte Protokollierung bitte ich Sie, wenn Sie das Wort ergreifen wollen, daß Sie zunächst vor Ihrem Diskussionsbeitrag Ihren Namen nennen und, wenn Sie nicht selber Einwender sind, sagen, als wessen Sach- oder Rechtsbeistand Sie hier auftreten. Das ist, unabhängig von den Meldezetteln, für die Erstellung des Protokolls von großer Bedeutung. Der Aufruf der Redner erfolgt nach diesen Meldezetteln, die Sie, wie vorhin schon erwähnt, bei Herrn Janning einreichen mögen. Bitte notieren Sie auf Ihrem Meldezettel Ihren Namen und das Stichwort, zu dem Sie sprechen möchten. Herr

Janning kann so mithelfen, die Diskussion nach sachlichen Gesichtspunkten zu strukturieren.

Abschließend noch ein paar allgemeine Hinweise::

Hier im Saal ist das Rauchen nicht gestattet. Bitte halten Sie sich daran.

(Beifall bei den Einwendern)

- Ich denke, das ist sogar Konsens.

(Zuruf: Der einzige!)

- Ich hoffe, nicht der einzige.

Ansonsten werden Sie auch schon gemerkt haben, daß wir vorne eine Informationsstelle eingerichtet haben, wo Sie auch Hinweise, Anträge und Beschwerden loswerden können, die nicht unmittelbar die Erörterung des Planes betreffen.

Zu guter Letzt - und nun wirklich noch zum Schluß - das Stichwort Presse- und Medienöffentlichkeit. Wir haben Presse und Fernsehen zu diesem Termin zugelassen und denken, daß dies auch in Ihrem Sinne und im Sinne aller Beteiligten ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Gleichzeitig möchte ich aber Presse und Fernsehen auch um die notwendige Rücksichtnahme gegenüber allen hier beteiligten Personen bitten,

(vereinzelt Beifall bei den Einwendern)

insbesondere hinsichtlich des Fotografierens und des Filmens. Ich gehe aber davon aus, daß die Damen und Herren mit ihrer Arbeit die Erörterung nicht stören wollen und seitens aller übrigen Beteiligten hier keine Einwände erhoben werden.

Zum Schluß noch ein allgemeiner Appell an alle Anwesenden:

Der Konflikt um die Kernenergie spaltet und polarisiert die Gesellschaft. Ich habe großes Verständnis dafür, daß gerade auch auf einem Erörterungstermin mächtige Emotionen im Spiel sind. Gleichwohl wollen wir - und ich denke auch, wir alle wollen das - hier eine sachliche Diskussion miteinander führen. Bitte tragen Sie alle mit Ihrem Verhalten dazu bei, daß nach Ende dieses Erörterungstermins wir die Diskussion so geführt haben werden, daß wir uns alle noch als Personen und Menschen in die Augen sehen können.

(Beifall bei den Einwendern)

Bevor wir nun mit Punkt 1 der Tagesordnung beginnen, wollen aber - das ist mir so angekündigt worden - einige Einwender grundlegende Verfahrensanträge zu diesem Erörterungstermin stellen. Dazu erteile ich zunächst der Stadt Salzgitter das Wort. Herr Rechtsanwalt Geulen.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Rechtsanwalt Geulen, ich vertrete die Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel und habe einen Verfahrens Antrag zu stellen. Ich habe diesen Antrag - er ist

relativ kurz - auch in schriftlicher Form mitgebracht, auch in Abschriften für die anderen Verfahrensbeteiligten, für den Antragsteller und die Vertreter oder Berater des Bundes.

Erlauben Sie mir, vorher einen Satz zu sagen zu den Ausführungen der Frau Ministerin. Ich kann für die von mir vertretenen Städte erklären, daß wir uns durch die Rede der Frau Ministerin zu oder vor Beginn dieses Erörterungstermins bestätigt und ermutigt sehen in unseren Einwendungen und in unseren schwerwiegenden Bedenken, die wir gegen diese Anlage, gegen das Gesamtprojekt, gegen die gesamte Endlagerplanung des Bundes und auch gegen die Durchführung dieses Erörterungstermins haben.

Es ist nach meiner Kenntnis und nach meinen Erfahrungen in der Geschichte der Bundesrepublik einmalig, daß ein Projekt von solcher Kompliziertheit und solcher Brisanz für die Bevölkerung dieser Region durchgeführt werden soll gegen den entschlossenen Widerstand des zuständigen Landes. Vergessen wir nicht - Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts -: Das Land ist und bleibt ausschließlich zuständig in dieser Angelegenheit. Es muß deutlich gesagt werden, daß der Bund und insbesondere der zuständige Umweltminister des Bundes sich täuschen und irren, wenn sie der Auffassung sind, daß sie gegen den Widerstand des Landes und gegen den Widerstand der Städte und natürlich gegen den Widerstand der ortsansässigen Bevölkerung dieses Projekt durchsetzen könnten.

(Beifall bei den Einwendern)

Die Einwander begrüßen das mutige Auftreten der Ministerin vor diesem Erörterungstermin. Ich bedauere es persönlich sehr, daß der eigentliche Herr dieses Verfahrens und der eigentliche Urheber dieses Erörterungstermin, der Herr Bundesumweltminister Töpfer, nicht Manns genug gewesen ist, selbst hier zu erscheinen und sich mit uns zu streiten.

(Beifall bei den Einwendern sowie Pfiffe und Buh-Rufe von den Einwendern)

Nun stelle ich den **Antrag** in diesem Verfahren, den Erörterungstermin aufzuheben. Das bedeutet, daß der Erörterungstermin nicht weiter fortgesetzt werden kann und zu beenden ist, bevor er noch begonnen hat. Ich trage zur Begründung folgendes vor:

Der bisherige Verlauf des Planfeststellungsverfahrens sowie die Einsicht in die umfangreichen Verfahrensakten haben gezeigt, daß auf dem avisierten Standort Schacht Konrad in der Stadt Salzgitter ein Endlager für atomaren Abfall nicht in Übereinstimmung mit den Schutzgesetzen des Atomgesetzes und des Grundgesetzes errichtet und betrieben werden kann. Darüber hinaus sind die ausgelegten Unterlagen unvollständig, so daß durch eine Fortführung des Erörterungstermins verfassungsrechtlich geschützte Verfahrensrechte der von uns vertretenen Städte sowie der weite-

ren Einwander verletzt würden. Dies ergibt sich aus folgendem:

Erstens. Die Umgebung des Standortes Schacht Konrad ist durch eine dichte Besiedlung gekennzeichnet. Die Stadt Salzgitter, auf deren Gebiet der Standort liegt, ist mit 117 000 Einwohnern eine Großstadt mit zunehmender Bevölkerungszahl. In einem Radius von 70 km um den avisierten Standort lebt über eine Million Menschen. Transporte zu dem Endlager-Standort sollen insbesondere im Raum Hannover - Braunschweig teilweise in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten geführt werden. Darüber hinaus erhöht die Konzentrationswirkung der Transporte auf der Straße sowie insbesondere auf der Bahn in diesem dicht besiedelten Gebiet die Unfallwahrscheinlichkeit. Die faktische und planungsrechtliche Nutzung der Umgebung des geplanten Standortes steht darüber hinaus im Widerspruch zu der beantragten Planfeststellung. Der Standort ist von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben, die die Stadt Salzgitter planungsrechtlich ausgewiesen hat.

Zweitens. Die im Rahmen der Beteiligung Dritter ausgelegten Unterlagen waren von Anfang an unvollständig. Nach § 73 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind während des Anhörungsverfahrens diejenigen Unterlagen auszulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen. Dies ergibt sich auch in Auslegung des § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Es folgen hier einige Fußnoten aus der Rechtsprechung.

Insbesondere das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß in atomrechtlichen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren dem verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutz verfahrensrechtlich dadurch genügt werden muß, daß die ausgelegten Unterlagen "alle mit der Anlage verbundenen Gefahren und die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen" darzulegen haben. Es folgt die Fußnote.

Die ausgelegten Unterlagen genügen diesen Voraussetzungen ersichtlich nicht. Sie enthalten insbesondere keine konkrete demographische Standortbeschreibung und verschweigen die dichte Bevölkerungsverteilung in der Umgebung des Standortes und der näheren Transportwege. Die Daten verschweigen ferner die am Standort bereits vorhandenen Gefahrenquellen, insbesondere die häufigen Transporte gefährlicher und explosiver Güter auf den Straßen über dem Standort und in unmittelbarer Nähe der geplanten Schächte. Die gesamten Angaben zur Infrastruktur der Standortumgebung sind unvollständig. Soweit Angaben da sind, fehlt ihnen die Transparenz, so daß der Plan dem Grundsatz der Planklarheit widerspricht.

Darüber hinaus sind nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wesentliche Änderungen des Plans eingetreten. Auch dies bewirkt eine Rechtswidrigkeit des Anhörungsverfahrens; denn nach § 73 Abs. 8

des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist den Betroffenen eine Änderung, die ihre rechtliche oder wirtschaftliche Position "erstmalig oder stärker als bisher berührt", vor dem Erörterungstermin mitzuteilen. Darüber hinaus ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben.

Es handelt sich hierbei nach übereinstimmender Auffassung um ein zwingend vorgeschriebenes verwaltungsrechtliches Verfahren, das förmlich durchgeführt werden muß. Es folgen einige Fußnoten aus der Rechtsprechung und Literatur.

Drittens. Im Zuge der Vereinigung Deutschlands wurde die ehemalige Flugüberwachungszone entlang der früheren innerdeutschen Grenze am 5. November 1990 aufgehoben. Der freigewordene Luftraum wird seitdem für den militärischen Flugbetrieb genutzt. Dies gilt in zunehmendem Maße auch für den Luftraum über dem geplanten Standort. Die Auslegung der zur Planfeststellung beantragten Anlage gegen das Ereignis Flugzeugabsturz ist auch nach dem Konzept des ausgelegten Plans wesentlicher Bestandteil der "erforderlichen Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage"; dies ist der sogenannte Vorsorgegrundsatz nach § 7 Abs. 2 Ziffer 3 des Atomgesetzes. Daß durch die erstmalige Eröffnung eines umfangreichen und zunehmenden Flugverkehrs über dem Standort der geplanten Anlage das Ereignis Flugzeugabsturz einer grundlegend neuen Überprüfung bedarf und daß durch diese tatsächliche Änderung die Belange der Umgebungsbevölkerung und der betroffenen Gemeinden stärker als bisher berührt werden, dürfte außer Zweifel stehen. Soweit diese Vorgänge zum Zeitpunkt der Planauslegung bereits bekannt oder absehbar waren, ist der Erörterungstermin bereits deshalb aufzuheben, weil der Plan zum Zeitpunkt der Auslegung veraltet und in einem wesentlichen Punkt falsch war.

(Beifall bei den Einwendern)

Viertens. Nach den inzwischen vorliegenden Informationen und aufgrund der Einsicht in die Verfahrensakten ist nunmehr als gesichert davon auszugehen, daß an dem geplanten Standort Schacht Konrad ein Endlager nicht errichtet werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß mit einer atomrechtlichen Genehmigung oder Planfeststellung jeweils auch eine Standortentscheidung verbunden ist, unabhängig davon, in welcher Rechtsform diese Entscheidung ergeht. Es folgen Fußnoten.

In dem Urteil zu dem Reaktor Mülheim-Kärlich hat das Bundesverwaltungsgericht diese ständige Rechtsprechung nochmals bestätigt und ausgeführt, daß die Betroffenen "einen Anspruch darauf haben, daß in der Genehmigung bzw. Planfeststellung über die Eigenschaft des Standortes insgesamt entschieden wird". Es folgt die Fußnote.

Die in dem ausgelegten Plan im wesentlichen verschwiegenen tatsächlichen Gegebenheiten des Standortes schließen eine positive Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung aus. Wegen der dichten Besiedlung in der Standortumgebung, dem enormen Gefährdungspotential auf den Transportwegen, dem gesteigerten Risiko durch Beförderung gefährlicher und explosiver Stoffe auf Straßen über dem Standort und neben dem Schacht sowie schließlich wegen der Unmöglichkeit der zügigen Evakuierung der Bevölkerung insbesondere im Bereich Salzgitter sowie in der Region Hannover - Braunschweig bei einem Katastrophenfall kann bereits jetzt als gesichert gelten, daß an diesem Standort die gesetzliche Vorsorge gegen gesundheitliche Schäden der Umgebungsbevölkerung durch den Betrieb der Anlage nicht gesichert werden kann.

Fünftens und letztens: Die rechtmäßige Planfeststellung eines Endlagers an diesem Standort kann ferner deshalb nicht erfolgen, weil alle größeren Gemeinden und Städte, die durch das Vorhaben betroffen sind, fest entschlossen sind, das Vorhaben zu verhindern. Nach § 9 b Abs. 4 des Atomgesetzes ist die Planfeststellung u. a. zu versagen, wenn von der Anlage "Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit" zu erwarten sind oder "sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage entgegenstehen".

Die Stadt Salzgitter hat für den fraglichen Standort und seine Umgebung hinreichend bestimmte planungsrechtliche Darstellungen und Festsetzungen vorgenommen, die dem Vorhaben entgegenstehen. Gleiches gilt für die anderen betroffenen Städte, deren planungsrechtlichen Vorgaben insbesondere durch die Transporte betroffen sind. Wie das Bundesverwaltungsgericht im sogenannten Saßbach-Beschluß festgestellt hat, bleiben im atomrechtlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren die Verfassungsgrundrechte betroffener Gemeinden uneingeschränkt aufrechterhalten. Es folgt die Fußnote.

Eine Planfeststellung ist daher rechtswidrig, wenn sie in dem beabsichtigten Umfang in die verfassungsrechtlich geschützte Planungsautonomie der Gemeinden eingreift. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß in der Geschichte atomrechtlicher Genehmigungsverfahren seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland kein Beispiel zu finden ist, in welchem die unmittelbar betroffene Stadt sowie eine so große Zahl umliegender betroffener Gemeinden und Städte aufgrund ihrer schwerwiegenden planungsrechtlichen Betroffenheit entschlossen sind, das beabsichtigte Vorhaben zu verhindern.

Der Antrag des Bundesamtes für Strahlenschutz auf Planfeststellung eines Endlagers "Schacht Konrad" ist daher abzulehnen. Infolgedessen ist der Erörterungstermin aufzuheben. - Soweit der Antrag.

Zusammenfassend und ergänzend möchte ich nochmals bemerken: Es ist, wenn man sich die

Geschichte solcher Verfahren ansieht - sie sind kompliziert und schwierig genug gewesen, die Verfahren Brokdorf, Kalkar, Kärlich, welches auch immer -, jedem, der etwas Gespür oder etwas Erfahrung mit solchen Verfahren hat, deutlich, daß Verfahren auf Zulassung kerntechnischer Anlagen, von Atomkraftwerken, von Entsorgungsanlagen, gerade auch von solchen Endlagern, Verfahren sind, die für alle Beteiligten, vor allem für die zuständigen Behörden, unglaubliche Komplikationen verfahrensrechtlicher, sicherheitstechnischer Art aufwerfen. Es ist in all diesen Verfahren so gewesen, daß die zuständigen Landesministerien grundsätzlich befürwortet haben, daß die Genehmigungen erteilt werden.

Erstens. Hier haben wir eine grundlegend andere Situation; einmal abgesehen von den inhaltlichen Bedenken gegen die Anlage, die schwer genug sind. Wir haben die Situation, daß das einzig und ausschließlich zuständige Landesministerium und die Landesregierung definitiv erklärt haben, daß sie das Vorhaben ablehnen. Die Frau Ministerin hat noch vor diesem Erörterungstermin vorhin erklärt, daß sich das Land diesem Projekt "mit aller Kraft widersetzen" wird.

Zweitens. Wir haben - auch das ist ganz einmalig - die Situation, daß die Gebietsgemeinde, hier die Stadt Salzgitter - das ist in keinem vergleichbaren Verfahren, insbesondere gegen Atomkraftwerke, bisher so gewesen -, und alle größeren Städte in der näheren Umgebung die gleichen Beschlüsse gefaßt haben und sich ebenso wie das Land diesem Vorhaben mit aller Kraft widersetzen werden.

Es wird in diesem Erörterungstermin auch zu zeigen sein - ganz unabhängig von den schwerwiegenden inhaltlichen Bedenken gegen diese Anlage -, daß dieser Weg, den der Bund hier meint gehen zu können, ein Weg ist, der nur zu einem Aufgeben dieser Planung führen kann. Es kann und wird in Zukunft kein Endlager im Schacht Konrad geben!

(Starker, anhaltender Beifall bei den Einwendern, in rhythmisches Klatschen übergehend)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich denke, Herr Dr. Thomauske sollte die Gelegenheit haben, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen oder gegebenenfalls das Wort weiterzuleiten. Bitte!

Dr. Geulen (EW-SZ):

Wollen Sie nicht erst noch die Ergänzungen haben? Es war ja so gedacht - das hatte ich auch auf dem Meldzetteln vermerkt -, daß die Vertreter der drei Städte eine kurze Stellungnahme abgeben und sich Herr Kollege Piontek dem Antrag anschließt. Dann waren wir - das kann ich vielleicht vorwegnehmen; aber das muß nicht ich unbedingt sagen - so verblieben, daß wir, die Vertreter der Einwender, der Auffassung sind, daß über diesen Antrag dann entschieden werden soll. Ich kann jetzt schon vorweg sagen, daß wir keinen weiteren

Antrag stellen wollen. Ich stelle aber anheim, ob jetzt die Vertreter der Städte sprechen und dann das BfS, oder umgekehrt; das ist uns gleich.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wie möchte das BfS dies, jetzt oder die Erklärungen der Vertreter der Städte abwarten?

Dr. Thomauske (AS):

Ich halte es für sinnvoll, daß zunächst die Städte und Gemeinden diesen Antrag von Herrn Geulen hier ergänzen. Wir werden dann darauf gesammelt unsere Position darlegen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, schön, dann verfahren wir so; danke sehr. - Es ergreift jetzt als nächster Herr Stadtdirektor Lohoff das Wort.

Lohoff (EW-SZ):

Meine sehr verehrten Damen und Herren! In konsequenter Fortsetzung und Vertiefung der Stellungnahmen der Stadt Salzgitter im Zusammenhang mit der Eignungsuntersuchung, dem sich anschließenden Planfeststellungsverfahren "Schacht Konrad" und dem umfangreichen Einwendungsschreiben vom 12. Juli 1991, auf das ich ausdrücklich Bezug nehme, war der soeben vorgetragene Antrag, den Erörterungstermin aufzuheben, zwingend geboten.

Die Stadt Salzgitter als drittgrößter Industriestandort Niedersachsens, der Arbeitsplätze für 54 000 Beschäftigte bietet, ist gewohnt, aus der Industrieproduktion ergebende Risiken zu bewerten, sich mit ihnen fachlich und sachlich auseinanderzusetzen und dann im Interesse der Stadt, ihrer Menschen und ihrer Zukunft zu entscheiden. Die Bewertung der ausgelegten Planunterlagen, die von uns vorgenommene Akteneinsicht mit unserem Rechtsbeistand Rechtsanwalt Dr. Geulen und unseren Sachbeiständen der Gruppe Ökologie, mit der wir in der Sache "Schacht Konrad" seit 1982, also seit über zehn Jahren, intensiv zusammenarbeiten, und dem Büro Dr. Gronemeyer und Partner, das uns seit 1986 fachlich berät, haben gezeigt, daß ein Atommüll-Endlager "Schacht Konrad" nach heutigem Kenntnisstand die Entwicklung des Industriestandortes Salzgitter, des hochrangigen Agrarstandortes Salzgitter, seiner Menschen und seiner Zukunft in höchstem Maße gefährdet.

(Beifall bei den Einwendern)

Die Stadt Salzgitter mußte bereits im Januar 1981 der von der Bundesregierung mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens beauftragten PTB mitteilen, daß die Frage der Bewertung der Eignung des Schachtes erst nach sorgfältiger Prüfung sämtlicher Berichte und unter Einschaltung neutraler Gutachter zu beantworten sei. Die von uns 1982 nach Vorlage des

Abschlußberichtes der GfS beauftragte Gruppe Ökologie kam damals zu dem Ergebnis, daß die Eignung nicht bewiesen und eine Reihe wichtiger Aussagen anzuzweifeln seien.

Die Stadt Salzgitter hat sich in der Folgezeit in über 70 öffentlichen Umweltausschuß-Sitzungen mit allen Aspekten der Sicherheit des Schachtes als Endlager beschäftigt. In intensiven Gesprächen mit Wissenschaftlern der Antragstellerin und unseren Sachbeiständen konnten die Anfangszweifel nicht beseitigt werden. Sie wurden im Gegenteil von Jahr zu Jahr verstärkt.

In der aus Anlaß dieses Erörterungstermins herausgegebenen Dokumentation der Genehmigungsbehörde sind die im Zusammenhang mit der Behördenbeteiligung 1986 von der Stadt Salzgitter bei ihren Sachbeiständen in Auftrag gegebenen Bewertungen der bis dahin erarbeiteten Planfeststellungsunterlagen ausführlich zitiert. Ich bitte dies nachzulesen. Die Ausführungen zur Langzeitsicherheit, die nicht belegten bzw. nicht nachvollziehbaren Berechnungen und Ergebnisse sowie die nicht ausreichende Darstellung von Untersuchungsverfahren verstärkten den Eindruck bei der Stadt Salzgitter, daß es der Antragstellerin offensichtlich nicht möglich ist, den Nachweis für ein sicheres Endlager zu erbringen.

1988 nach den Vorfällen mit den Firmen Nukem und Transnuklear - Stichwort "Blähfässer" - hat die Stadt Salzgitter den Bundesumweltminister dringend aufgefordert, von der Auslegung der Planunterlagen in Anbetracht ihrer nachgewiesenen Unzulänglichkeit abzusehen. Die Stadt Salzgitter hat bereits damals in ihrem Ratsbeschluß angekündigt, daß sie bei Sicherheitsbedenken alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen werde, um das Vorhaben im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung zu verhindern. Letztmalig hat der Rat im Dezember 1991 den Bundesumweltminister aufgefordert, das Planfeststellungsverfahren für das Endlager-Projekt "Schacht Konrad" abzubrechen.

Meine Damen und Herren, für die Stadt Salzgitter ist es nicht erklärlich, ohne Rücksicht auf die Belange einer zentralen, zukunftsorientierten Industrieregion mit weltweit agierenden Betrieben das Planfeststellungsverfahren für einen nach Auswertung der vorliegenden Antragsunterlagen nicht geeigneten Schacht, der auf seine Eignung untersucht wurde, weil er zufällig als Erzgrube wirtschaftlich nicht mehr zu betreiben war und der zudem im Zonenrand lag, weiter zu verfolgen, anstatt sich darauf zu konzentrieren, nach geeigneten Alternativen für eine auch nach unserer Auffassung dringend notwendige Endlagerstätte zu suchen. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Jetzt wollte für die Stadt Braunschweig Herr Stadtrat Jänicke das Wort ergreifen.

Jänicke (EW-BS):

Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mein Name ist eben schon genannt worden. Ich kann mir eine Wiederholung sicherlich ersparen. Für die Stadt Braunschweig möchte ich ergänzend und begründend noch folgendes vortragen:

Die Stadt Braunschweig ist durch das Vorhaben in ihren Rechten erheblich betroffen. Dies ergibt sich daraus, daß die Planungshoheit und die gemeindliche umfassende Daseinsvorsorge für die Bürger tangiert, der Schutz der Umweltmedien und -güter in Frage gestellt, die wirtschaftlichen Interessen verletzt und das städtische Grundeigentum beeinträchtigt werden. Es ist nicht auszuschließen, daß sich sowohl im Rahmen des bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Umgangs mit radioaktiven Abfällen als auch durch unvorhergesehene Umstände und Ereignisse verursacht ein erheblicher Störfall heute nicht bekannten Ausmaßes während des Betriebes oder auch nach Abschluß der Einlagerungsaktivitäten ereignen könnte, der schwerwiegende bis existenzbedrohende Ausmaße für die Stadt Braunschweig und ihre Bürger annehmen könnte.

Die Stadt Braunschweig vermißt eine vergleichende Standortabwägung. Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, ob neben dem Standort Schacht Konrad weitere Standorte auf die Endlagerungsmöglichkeiten hin untersucht wurden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich durch Vorentscheidungen bereits derart festgelegt, daß eine objektive Prüfung der Eignung der Schachanlage als Atommüll-Endlager nicht mehr möglich erscheint.

Die Stadt Braunschweig beklagt eine ganze Reihe von fehlerhaften Untersuchungsmethoden. Die Sicherheitsbetrachtungen sind somit nicht vollständig, nicht hinreichend belegt und auch nicht prüfbar. Infolge der nicht oder nur unzureichend dokumentierten Daten und Untersuchungsmethoden ist eine Bewertung vielfach nicht möglich. Es wird von zeitlich überholten bzw. auf einen zu kurzen Betrachtungszeitraum abhebenden Daten ausgegangen.

Die Stadt Braunschweig vertritt nachdrücklich die Auffassung, daß die Einbeziehung der gesamten Transport-Problematik in das Planfeststellungsverfahren u. a. in Ausfüllung des § 9 b des Atomgesetzes unabdingbar erforderlich ist. Demzufolge sind alle Gefahren, die sich aus dem Betrieb insgesamt ergeben, also auch das Risiko, das mit dem Transport radioaktiver Abfälle verbunden ist, im Rahmen des vorgeschriebenen Prüfverfahrens mit einzustellen und abzuwägen.

Das Standortimage der Stadt Braunschweig wird durch Schacht Konrad ganz erheblich beeinträchtigt. Außer den sicherheitstechnischen Betrachtungen ist die äußerst negative Arbeitsmarktwirksamkeit dieses Vorhabens für Braunschweig und die ganze Region von größtem Interesse.

Die Stadt Braunschweig ist durch Schacht Konrad in ihrer Planungshoheit erheblich betroffen. Durch die

Immissionen im Normalbetrieb des Endlagers sowie beim Transport radioaktiver Abfälle über das Stadtgebiet Braunschweig und das Risiko von Unfällen und Störfällen werden die Erfüllung der gemeindlichen Verpflichtung, für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sorgen, beeinträchtigt, die Umsetzung bestehenden Baurechts unmöglich, die Realisierung von Planungsabsichten vereitelt, die Nutzungsmöglichkeiten öffentlicher Einrichtungen eingeschränkt.

Die Stadt Braunschweig sieht durch Schacht Konrad negative Auswirkungen auf Grundstücke und ihre Nutzung. Der Fünf-Kilometer-Umkreis der Schachtanlage beinhaltet auch Braunschweiger Stadtgebiet, so daß nach Darstellung des Flächennutzungsplanes von Braunschweig ca. 200 ha geplante Industrie- und Gewerbefläche betroffen sind.

Der geplante Standort ist von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben, deren Produkte wegen der befürchteten Strahlenbelastung kaum absetzbar sein werden. Dadurch findet eine Entwertung des Grund und Bodens statt.

Die Stadt Braunschweig beklagt eine ganze Reihe von Verfahrensfehlern. Um eine Beurteilung durch die Stadt Braunschweig bzw. von ihr zu beauftragende Gutachter möglich zu machen, müssen die Detailuntersuchungen, die zu den vorliegenden Planunterlagen geführt haben, zugänglich sein. Die Antragsunterlagen sind jedoch nicht vollständig. Wichtige Daten sind nicht oder nur unzureichend dokumentiert, Berechnungen teilweise nicht belegt und damit nicht nachvollziehbar.

Zusammenfassend und abschließend zitiere ich auszugsweise aus einer Resolution des Rates der Stadt Braunschweig zur beabsichtigten Errichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle im Schacht Konrad vom 25. Juni 1991:

"Der Rat der Stadt Braunschweig lehnt in Sorge um das Wohl der Braunschweiger Bevölkerung den Bau und Betrieb des Endlagers für radioaktive Abfälle in der ehemaligen Erzgrube Schacht Konrad ab. Die Einrichtung eines Endlagers in einer der dichtestbesiedelten Regionen, verbunden mit täglichen Atommüll-Transporten durch die Stadt, wird als unverantwortbar angesehen, schadet dem Image der Region und wird dazu führen, daß Braunschweig auch als Wirtschaftsstandort an Attraktivität verliert."

Die Stadt Braunschweig erwartet daher als Ergebnis der Anhörung ein Nein zu Schacht Konrad.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Des weiteren hat sich die Stadt Wolfenbüttel dem Antrag, den Herr Dr. Geulen vorgetragen hat, angeschlossen. Für die Stadt Wolfenbüttel möchte Herr Schwarz sprechen.

Schwarz (EW-WF):

Ich vertrete den Rat der Stadt Wolfenbüttel. Frau Ministerin! Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Namen des Rates der Stadt Wolfenbüttel und in Vertretung des Herrn Bürgermeisters habe ich im folgenden die Einwendungen der Stadt Wolfenbüttel im Rahmen des Erörterungstermins zum atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die geplante Atommüll-Endlagerstätte "Schacht Konrad" einzubringen.

Die Stadt Wolfenbüttel hat immerhin 50 000 Einwohner und liegt weniger als vier Kilometer von dem geplanten Vorhaben der Atommüll-Endlagerstätte "Schacht Konrad" entfernt. Als betroffene Nachbargemeinde hat sich die Stadt Wolfenbüttel bereits frühzeitig, beginnend mit der Vorabbeteiligung der Behörden im Jahre 1984, an dem Verfahren beteiligt. Berechtigterweise zu erwartende Stellungnahmen des Antragstellers oder auch nur Eingangsbestätigungen hat die Stadt Wolfenbüttel bis zum heutigen Tage nicht erhalten.

Wie ein roter Faden läuft durch alle bisherigen Stellungnahmen und Einwendungen die Aussage, daß die vorgelegten Planunterlagen unvollständig, nicht nachvollziehbar und nicht prüffähig waren und es bis heute nicht sind. Anhand der Planungen ist daher eine abschließende Beurteilung der Verträglichkeit und der Vertretbarkeit der Anlage auch gegenüber den kommunalen Belangen der Stadt Wolfenbüttel bis heute nicht möglich.

Diese zusammenfassende Einschätzung wird fachlich-wissenschaftlich untermauert durch die entsprechenden Ergebnisse der seitens der Stadt Salzgitter beauftragten Gutachter. Die Stadt Wolfenbüttel hat sich - verglichen mit ihren Möglichkeiten - mit außerordentlich großem finanziellen Aufwand an den Kosten dieser gutachterlichen Arbeit ebenso wie die Stadt Braunschweig beteiligt und sich damit des fachlich-wissenschaftlichen Sachverständigen versichert, der zur umfassenden Vertretung kommunaler Belange notwendig ist.

Ihre Betroffenheit leitet die Stadt Wolfenbüttel dabei vor allem aus ihrer Verpflichtung zur Wahrung der berechtigten Sicherheitsinteressen und Nutzungsansprüche der heimischen Bevölkerung und Wirtschaft ab. Darüber hinaus sind die bisherigen Einwendungen vorgebracht worden zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit, zur Erhaltung der gegebenen positiven Rahmenbedingungen und einer an den zukünftigen Aufgaben orientierten gemeindlichen Entwicklung und nicht zuletzt auch zur Abwehr bislang nicht ausschließbarer radiologischer Beeinträchtigungen der geplanten Anlage auf die vorhandenen bzw. beabsichtigten Nutzungen kommunaler Liegenschaften.

Unter Hinweis auf die eingereichten kommunalen und gutachterlichen Stellungnahmen ist seitens der Stadt Wolfenbüttel vor allem die unzureichende Dar-

stellung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft der geplanten Endlagerstätte zu bemängeln. Die unzulängliche Einengung auf lediglich einen Standort und die Eingrenzung des Untersuchungsgebietes auf einen nicht begründeten Fünf-Kilometer-Radius sind für uns überhaupt nicht nachvollziehbar. Den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung und den weiter dargelegten Belangen der Stadt wird mit dieser Reduzierung in keiner Weise Rechnung getragen. Im Hinblick auf die Aufgaben der Stadt als Mittelzentrum und Schwerpunkt für die gewerbliche Entwicklung, als bevorzugter Wohn- und hochrangiger Kulturstandort bedürfen die wenigen Aussagen über mögliche Auswirkungen der Anlage auf die Umgebung dringend der Ergänzung und Konkretisierung.

Die Stadt Wolfenbüttel befürchtet durch das Planvorhaben aufgrund der engen räumlichen Verflechtung, der dichten Siedlungsstruktur und der Konzentration industrieller Anlagen und bestimmter Großprojekte wie Kraftwerke, Abfallentsorgungsanlagen und Atommülllager wie Schacht Konrad und Asse II in unserer Region starke negative Beeinflussungen nicht nur der bestehenden Umweltsituation und damit Gefährdungen ihrer Bevölkerung, sondern auch Beeinträchtigungen der in den letzten Jahrzehnten ständig angestiegenen Attraktivität der Stadt in allen Bereichen und ihrer wachsenden Bedeutung innerhalb des nach der Wiedervereinigung neugeschaffenen vergrößerten Wirtschaftsraumes.

Die Stadt Wolfenbüttel verweist demgemäß mit aller Deutlichkeit auf ihre bisherigen Einwendungen einschließlich aller gutachterlichen Stellungnahmen, hält diese ebenso wie alle bisherigen Schriftsätze aus früheren Beteiligungen vollinhaltlich aufrecht und macht diese zum Gegenstand des heutigen Erörterungstermins.

Danke sehr.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. Als nächster Herr Rechtsanwalt Piontek.

Piontek (EW-H):

Rechtsanwalt Piontek, ich vertrete die Städte Hannover und Seelze und die Standortgemeinde Vechelde.

Ich möchte mich dem eben gestellten Antrag anschließen, beantrage also für die von mir vertretenen Städte und Gemeinden ebenfalls, den Termin hier zu beenden, und darüber hinaus, auch das gesamte Verfahren durch einen ablehnenden Bescheid zu beenden.

(anhaltender rhythmischer Beifall bei den Einwendern)

Wir begründen diesen Antrag zunächst einmal nur damit, daß der Standort völlig ungeeignet ist. Es gibt noch weitere Argumente; aber allein wegen der Standortungeeignetheit ist das Verfahren abzubrechen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich habe den Antrag schriftlich begründet und werde ihn auch einreichen; ich möchte hier mündlich nur kurz zusammenfassen, weil sich doch viele Ausführungen überschneiden würden, wir aber nicht alles doppelt hören müssen.

Die Antragsbefugnis für Seelze ist möglicherweise umstritten, weil, wie Sie wissen, noch nicht ausführlich vorgetragen worden ist. Dazu habe ich Ihnen auch ein schriftliches Papier vorbereitet, aus dem die Betroffenheit von Seelze hervorgeht. Ich kann also diesen Antrag auch für Seelze stellen.

Die Standortungeeignetheit - -

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ein neues Papier also, was Sie nachher einreichen wollen?

Piontek (EW-H):

Richtig.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sie beziehen sich also nicht auf Ihre schriftliche Stellungnahme innerhalb des Verfahrens?

Piontek (EW-H):

Nein, es liegt hier ausgearbeitet.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das wollte ich wissen. Danke.

Piontek (EW-H):

Die Standortungeeignetheit ergibt sich für Vechelde aus den schon vorgetragenen Gründen, also Verkehrsdichte, Betroffenheit der eigenen Bauleitplanung, Wertverlust von Grundstücken, Betroffenheit der Landwirtschaft und ähnlichem. Darüber hinaus zeichnet Vechelde aber auch noch die Problematik aus, daß die Abwässer, die im Schacht Konrad anfallen werden, nach Plan genau durch Gemeindegebiet geführt werden sollen. Es handelt sich um den Fluß Aue. An diesem Fluß liegen Sportstätten, Wohngebiete und ähnliches. Gleichwohl sieht der Plan vor, alle Abwässer durch dieses kleine Gewässer zu führen. Schon darüber hinaus, was andere Gemeinden betrifft, ist Vechelde also geradezu in hervorragender Weise betroffen, so daß auch aus diesen Gründen der Standort nicht in Frage kommt.

Für die große Stadt Hannover und die etwas kleinere Stadt Seelze ergibt sich die Ungeeignetheit des Standortes daraus, daß die Verkehrsgegebenheiten so sind, daß alle Transporte, die zu dieser geplanten Anlage hinführen, über den auf Stadtgebiet Seelze und in unmittelbarer Nähe von Hannover liegenden Rangierbahnhof Seelze geführt werden müssen. Man müßte also mit etwa vier bis fünf Waggons Transporten täglich rechnen. Wir sind der Meinung, daß diese Fragen auch im Verfahren mit behandelt werden müssen. Das ist recht-

lich geboten. Warum das so ist, werden wir später noch vortragen. Hier nur aus tatsächlicher Sicht, daß dieser Umstand auch unserer Meinung nach dazu beiträgt, daß der Standort als ungeeignet anzusehen ist.

Ich möchte jetzt noch Herrn Dr. Fiedler vom Umweltamt der Stadt Hannover und Herrn Radtke, dem stellvertretenden Bürgermeister von Vechelde, kurz Gelegenheit geben, aus ihrer Sicht die Standortungeeignetheit zu begründen. Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Dr. Fiedler (EW-H):

Mein Name ist Fiedler. Ich bin stellvertretender Amtsleiter des Amtes für Umweltschutz der Landeshauptstadt Hannover und vertrete die Landeshauptstadt als Einwender in diesem Verfahren. Ich möchte noch einige konkretisierende Anmerkungen machen zu den Worten des Rechtsanwalts Piontek, der uns vertritt.

Wir sind gegen den geplanten Standort, weil wir befürchten, daß von den Transportrisiken Gefahren für die Bevölkerung der Stadt ausgehen und die Stadt in ihren Rechten erheblich verletzt wird.

Dies ergibt sich in der Begründung durch die geographische Lage der Stadt. Die geographische Lage macht Hannover verkehrstechnisch zu einem Knotenpunkt für derartige Transporte. Dabei ist nicht nur der direkt an das Stadtgebiet angrenzende Rangierbahnhof Seelze mit seiner überregionalen, ja fast bundesweiten Bedeutung zu nennen, sondern auch der direkt auf dem Stadtgebiet gelegene Rangier- und Güterbahnhof Hannover-Linden, der ebenfalls einen Knotenpunkt mit überregionaler Bedeutung darstellt.

Durch die Häufung von radioaktiven Transporten im Stadtgebiet steigt zum einen zwangsläufig die Unfallwahrscheinlichkeit mit der Zahl der gefahrenen Transportkilometer beziehungsweise der Anzahl der durchgeführten Rangierbewegungen. Es kann im Zusammenhang mit Rangierarbeiten und bei längeren Aufenthalten, zum Teil mehreren Stunden, eventuell auch Tagen, zu einer erhöhten, möglicherweise auch gesundheitsbeeinträchtigenden Strahlenexposition in unmittelbarer Nähe dieser Schienenwege kommen. Damit ist gleichzeitig die Frage nach angemessenem Schutz für die Anlieger zu stellen.

Die Stadt sieht sich in ihren Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises aufs schärfste behindert, und zwar in Hinsicht als Katastrophenschutzbehörde, Immissionsschutzbehörde und Stadtplanungsträger. Ohne zu sehr in Einzelheiten gehen zu wollen, kann ich hier die Ankündigung machen, daß zu diesen Punkten speziell, sollte das Verfahren weitergeführt werden, noch weitere konkretisierende Anmerkungen durch unseren vertretenen Sachbeistand Herrn Rechtsanwalt Piontek auf der einen und die Gruppe Ökologie auf der anderen Seite folgen werden. Ich bedanke mich.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. Für die Gemeinde Vechelde Herr Radtke.

Radtke (EW-Vechelde):

Sehr verehrte Frau Ministerin, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, aus welchen Sacherwägungen heraus auch die Gemeinde Vechelde den Abbruch des Erörterungstermins und die Einstellung des Genehmigungsverfahrens fordert, hat Herr Rechtsanwalt Piontek schon deutlich dargestellt.

Schon die Nichtaufnahme der Frage des Transportrisikos in das Verfahren macht es der Gemeinde unmöglich, der Planfeststellung zuzustimmen,

(Beifall bei den Einwendern)

daneben aber auch - und ich möchte hier im einzelnen nicht mehr darauf eingehen - alle anderen Gründe, die in unserer 90seitigen Einwendungsschrift enthalten sind.

Über das Gebiet der Gemeinde Vechelde führen die Bundesstraßen 1 und 65, der Zweigkanal nach Salzgitter und die Eisenbahnstrecken von Hannover nach Braunschweig und von Hildesheim nach Braunschweig. In der Gemeinde Vechelde konzentriert sich also fast der gesamte Transport des Atommülls. Und die Aue, die der Schachanlage als Vorfluter dienen soll, fließt nicht nur durch das Gemeindegebiet, sie fließt mitten durch den Kernort mit fast sechstausend Einwohnern. Das Gutachten, das die Gemeinde Vechelde speziell zu dieser Frage hat erstellen lassen, sagt unmißverständlich, daß dieser Bach, der im Gemeindegebiet im Sommer mitunter nur dreißig bis vierzig Zentimeter Wasserführung hat, überhaupt als Vorfluter nicht geeignet ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Es macht weiterhin deutlich, wie auch das Transportgutachten, das wir haben erstellen lassen, daß schon bei geringsten Störfällen die Folgen für die Gemeinde verheerend sind.

Die Tatsache, daß sich der Atommülltransport in der Gemeinde Vechelde konzentriert und der nicht geeignete Vorfluter mitten durch das Gemeindegebiet fließt, bedeutet aber auch, daß die Gemeinde in ihrer Planungshoheit stark eingeschränkt ist. Die Erschließung von neuen Wohnbaugebieten oder Sportanlagen, der Bau von Kindergärten oder ähnlichem wird nicht nur stark erschwert, sondern fast unmöglich gemacht.

Die Weisungen des Herrn Bundesumweltministers tragen nicht gerade zu einer höheren Akzeptanz bei den betroffenen Kommunen und insgesamt bei der Bevölkerung bei.

(Beifall bei den Einwendern - Zuruf: Sehr gut!)

Diese Weisungen greifen auch ein in das Rechtsempfinden der Gemeinde. Es ist der für uns nicht unbegründete Eindruck entstanden, daß der Erörterungstermin nur noch der formellen Durchführung des Verfahrens dient und die Einwendungen, die berechtigten Befürchtungen der Betroffenen außen vor gelassen werden.

(Beifall bei den Einwendern)

Wir, die Gemeinde Vechelde, werden diesem Plan nicht zustimmen. Die Gemeinde wird alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, die Einlagerung des Atom- mülls in Schacht Konrad zu verhindern.

(Bravo-Ruf - Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Bevor ich Herrn Rechtsanwalt Nümann das Wort erteile, der als nächster auf der Rednerliste steht, habe ich noch ein Problem, was ich mit Herrn Piontek bereden muß.

Herr Piontek hat einen Antrag auch für die Stadt Seelze gestellt. Herr Piontek, Sie wissen, daß die Stadt Seelze hier für mich kein Verfahrensbeteiligter ist, und zwar deswegen, weil die Stadt Seelze keine Einwendung erhoben, sondern beantragt hat, als Beteiligte im Verwaltungsverfahren hinzugezogen zu werden. Wir haben seinerzeit diesen Antrag auf Weisung des Bundesumweltministers abschlägig entscheiden müssen. Der Bescheid ist freilich noch nicht rechtskräftig. Wenn Sie hier Antrag stellen, kann ich dem die Vermutung entnehmen, daß Sie bedenken, Rechtsmittel zu erheben?

Piontek (EW-H):

Das ist richtig. Ich habe Ihnen, wenn Sie so wollen, im Wege der Gegenvorstellung auf Ihren Bescheid hin hier noch einmal dargelegt, warum Seelze doch in eigenen Rechten betroffen ist und daher zu beteiligen gewesen wäre. Darüber hinaus kann ich Ihnen aber auch ankündigen, daß wir gegen Ihren ablehnenden Bescheid Klage erheben werden. Noch ist er nicht rechtskräftig; er ist, glaube ich, am 3. September zugestellt worden, so daß die Rechtsmittelfrist erst am 3. Oktober abläuft. Aber, wie gesagt, nehmen Sie das, was ich Ihnen hier überreichen werde, als Gegenvorstellung und prüfen Sie die Argumente, die dort niedergelegt sind.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, danke. Herr Rechtsanwalt Nümann.

Nümann (EW-Lengede):

Rechtsanwalt Nümann für die Gemeinde Lengede. Namens und im Auftrag der Gemeinde Lengede unterstütze ich den Antrag des Kollegen Geulen, das Verfahren aus folgender zusätzlicher Begründung abzubrechen:

Der derzeitige Stand des Planfeststellungsverfahrens stellt ein wesentliches Planungsprinzip eigentlich auf den Kopf. Das Stichwort Standortfindung ist schon gefallen. Es gehört zu jedem normalen Planfeststellungsverfahren, auch für eine normale Hausmülldeponie, daß man sich zunächst darüber Gedanken macht, wie sieht das Projekt abstrakt aus, und im Anschluß daran, wo finde ich den besten Standort. Das Bundesministe-

rium für Umwelt macht es umgekehrt: Es hat einen Standort und versucht nun mit diesem Verfahren darzulegen, er sei angeblich geeignet.

Das ist rechtlich nicht richtig, und dies wird durch folgende Bestimmungen untermauert: Es gibt mittlerweile zum Bundesraumordnungsgesetz eine Verordnung. Nach dieser Verordnung sind für bestimmte Projekte zwingend Raumordnungsverfahren durchzuführen. Dazu gehören auch Anlagen nach § 9b Atomgesetz, also Atommülldeponien, landläufig umschrieben. Für diese Projekte sind Raumordnungsverfahren Pflicht. Das heißt, ehe man ein Planfeststellungsverfahren für einen konkreten Standort anfängt, muß erst einmal geklärt werden, welcher Standort überhaupt in Betracht kommt, abgesehen davon, daß natürlich auch andere technische Alternativen zu erörtern sind.

Dieses ist nicht geschehen, und ich meine, der Bund hat sich mit dieser Verordnung selber in dem Sinne gebunden, daß er gesagt hat: Ich mache hier eine Verordnung über die Wichtigkeit eines Raumordnungsverfahrens und gebe damit zu erkennen, ein solches Projekt kann ich erst an einem konkreten Standort planen, wenn ich alle denkbaren Standort durchgeprüft habe. Das ist ersichtlich nicht geschehen. Zu diesem Zeitpunkt ist es schon eine arge Zumutung für die beteiligten Kommunen und auch für die beteiligten Einwender, sich mit Antragsunterlagen auseinandersetzen zu müssen, wo die Standortfrage noch gar nicht geklärt ist. Ich meine, das ist eine hinreichende Ermessensermäßigung, diesen Termin abzubrechen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Jetzt sollte der Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Anträgen haben. Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat am 31. August 1992 bei dem zuständigen niedersächsischen Minister den Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 9b AtG gestellt mit dem Ziel, die ehemalige Eisenerzgrube Konrad in Salzgitter als Endlager für radioaktive Abfälle einzurichten.

Am 1. November 1989 ist die Zuständigkeit für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle auf das Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter, übergegangen. Präzisiert wurde der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zuletzt am 20. März 1990 durch ein Schreiben des Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz. Danach lautet der Antrag wie folgt:

"Die Schachanlage Konrad ist zur Endlagerung der radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung bestimmt, die im

Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie und dem sonstigen Umgang mit radioaktiven Stoffen im Geltungsbereich des Atomgesetzes stehen und zu entsorgen sind, auch soweit diese radioaktiven Abfälle außerhalb des Geltungsbereiches des Atomgesetzes angefallen sind."

Die Bundesregierung verfolgt das Konzept der Endlagerung radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen. Die Entscheidung der Bundesregierung für die Schachanlage Konrad als mögliches Endlager beruht auf den besonders günstigen geologischen Bedingungen am Standort der Grube.

Hierzu hat es eine ganze Reihe von Einwendungen gegeben. Wir haben uns als Antragsteller darauf vorbereitet, in diesem Erörterungstermin sachlich zu diesen Einwendungen unsere Position deutlich zu machen und gehen davon aus, daß wir zu den verschiedenen Punkten auch überzeugend und plausibel darlegen können, wieso die Schachanlage Konrad als Endlager für vernachlässigbar wärmeentwickelnde Abfälle geeignet ist.

Ich komme nun zu dem/n Antrag/Anträgen. Aus unserer Sicht sind in diesen Anträgen folgende Punkte enthalten:

1. die Frage der Standortungeeignetheit;
2. die Frage der Vollständigkeit der Unterlagen.

Zur Begründung, wieso aus dieser Sicht der Antrag/die Anträge abzulehnen sind, wird jetzt Herr Rechtsanwalt Scheuten unsere Position darlegen.

Scheuten (AS):

Wir beantragen, den Antrag von Herrn Geulen und die nachfolgenden Anträge der anderen Kommunen abzulehnen.

(Buh-Rufe)

Als Antragsteller - das möchte ich hier besonders betonen - haben auch wir ein besonderes Interesse daran, daß dieser Erörterungstermin in seiner besonderen Rechtsschutzfunktion und auch in seiner Funktion als Mittel der Entscheidungsvorbereitung und -optimierung an den einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorschriften ausgerichtet ist, also verfahrensfehlerfrei abläuft.

Gegenstand und Zweck des Erörterungstermins sind in § 8 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung geregelt. Gegenstand und Zweck ist danach die mündliche Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen seitens der Genehmigungsbehörde mit dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Die Auffassung von Herrn Geulen, die er hier vorhin mit teilweise etwas allgemeinen Ausführungen dargelegt hat, würde letztlich dazu führen, daß dann, wenn ein Einwender die Erfüllung von Genehmigungsvoraussetzungen bestreitet, kein Erörterungstermin stattzufinden hat. Dies kann schlechterdings nicht der Fall sein.

Wir sind gerade hier angetreten, um die Einwendungen, die schriftlich vorgetragen worden sind, die jetzt hier im Rahmen dieses Erörterungstermins weiter vertieft und erläutert werden sollen, zu erörtern und uns diesen Einwendungen zu stellen.

Wir werden in diesem Zusammenhang auch und insbesondere zur Frage der Standorteignung und zur Frage der Notwendigkeit einer Standortauswahl Stellung nehmen. Auch die von Herrn Geulen angesprochene Frage "Flugzeugabsturz nach Grenzöffnung" wird sicherlich ein Thema sein, zu dem wir unsere Position darzulegen haben. Gleiches gilt für das angesprochene Untersuchungsgebiet und auch für die Frage der Transporte. Herr Vorsitzender, Sie wissen, daß wir hierzu unsere Rechtsposition haben, daß Transporte im Rahmen dieses Verfahrens nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen gehören, also nach unserer Auffassung auch nicht --

(lebhafter Widerspruch bei den Einwendern - Buh-Rufe - Pfiffe - Zurufe)

Ich darf fortfahren: Herr Geulen hat weiterhin die Frage der Vollständigkeit --

(anhaltende Zurufe - Zuruf: Das ist eine Regierung der Bevölkerung, und wenn sie sich gegen die Bevölkerung stellt, hat sie ihren Hut zu nehmen! - starker Beifall - anhaltende Bravo-Rufe)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich darf Sie bitten, daß auch der Antragsteller, auch das Bundesamt für Strahlenschutz hier die Möglichkeit haben muß und sollte, ausreden zu können. Ich bitte Sie herzlich darum, daß wir die Möglichkeit auch dem Antragsteller lassen, entsprechend zu begründen, warum er anderer Ansicht ist als Sie. Das müssen wir hier, auch im Interesse eines fairen Verfahrens, auch dem Antragsteller zugestehen.

(Zuruf: Dann Fairplay von Anfang an! Dann sind wir auch friedlich! Aber nicht auf dieser Basis!)

- Die Basis ist, daß hier alle Verfahrensbeteiligten ausreden dürfen. Dazu gehört auch der Antragsteller; er ist auch Verfahrensbeteiligter.

(Zuruf: Wenn wir aber von vornherein keine faire Basis schaffen, sondern sagen, wir können das Zeug dahinkarren, und der Verkehrsweg, wo das Gefahrenpotential liegt, ausgeklammert wird, wenn wir da keine Möglichkeit haben, Widerspruch einlegen zu können, wenn das also erst in Konrad ist, und wie es dahin gekommen ist, ist egal! Es geht doch um die Sicherung der Transportwege! - Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gleichwohl beißt da die Maus keinen Faden ab, daß hier auch der Antragsteller ausreden können muß. Hier ist jetzt über eine Stunde lang seitens der kommunalen Einwender ein Antrag begründet worden. Darauf darf der Antragsteller reagieren, völlig unabhängig davon, ob und wem in diesem Saal seine Aussage gefällt oder nicht. Und das will ich hier gewährleisten, daran lasse ich auch gar keinen Zweifel.

Ich bitte also, daß Herr Rechtsanwalt Scheuten für den Antragsteller fortfährt.

Scheuten (AS):

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte noch kurz auf die Frage der Vollständigkeit der Unterlagen eingehen. Diese wurde ja auch insbesondere von Herrn Kollegen Geulen angesprochen.

Im Rahmen dieses Verfahrens sind von der Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen ausgelegt worden: ein Antrag, eine Kurzbeschreibung, ein Plan - bestehend aus neun Ordnern - und eine allgemein verständliche Zusammenfassung im Hinblick auf das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz.

Soweit es in diesem Verfahren um die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz des Vorhabens geht, muß der Plan den Anforderungen genügen, die an einen Sicherheitsbericht in einem atomrechtlichen Anlagengenehmigungsverfahren zu stellen sind. Dies ergibt sich aus der Vorschrift des § 9 Abs. 5 Ziffer 1 Satz 2 des Atomgesetzes. Für die Darstellung der sicherlich im Mittelpunkt auch dieses Verfahrens stehenden Fragen der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes ist danach maßgeblich die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung. Das bedeutet, der Plan muß Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob sie durch die mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundenen Auswirkungen in ihren Rechten verletzt sein können.

Wir sind der Auffassung, daß dieser Plan diesen Anforderungen genügt. Diese Auffassung wurde auch insofern vom Niedersächsischen Umweltministerium geteilt, als Sie als Genehmigungsbehörde diesen Plan nach entsprechender Prüfung ausgelegt haben, also ihn als auslegungsreif angesehen haben.

(Widerspruch und Lachen bei den Einwendern)

Vor diesem Hintergrund sehen wir keine Veranlassung, dieses Verfahren hier, bevor es überhaupt begonnen hat, abzubrechen.

(anhaltendes Lachen bei den Einwendern)

Vielen Dank.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. Es wollte jetzt als nächster für die AG Schacht Konrad Herr Pastor Babke das Wort ergreifen.

(Zuruf: Darf ich einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen?)

- Bitte.

(Zuruf: Meine Frage ist, ob Sie überhaupt das Verfahren weiterführen können, wenn Sie keine Entscheidung getroffen haben, ob abgebrochen wird!)

Herr Rechtsanwalt Geulen, bitte.

Geulen (EW-SZ):

Dieser Einwurf aus dem Publikum ist natürlich völlig berechtigt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muß sofort entschieden werden. Wenn sich jemand diesem Antrag anschließt, wie das bisher geschehen ist, auch mit anderen Begründungen vielleicht, habe ich aus meiner Sicht keine Bedenken, sondern finde es sogar richtig, daß das im gleichen Zusammenhang vor der Bescheidung hier erörtert wird. Es würde aber natürlich nicht gehen, daß andere Anträge gestellt werden. Wir waren hier auch intern so verblieben - das ist ja auch kein Geheimnis -, daß wir keinen weiteren Antrag stellen.

Es kann jetzt also nur noch zum Anschließen oder zur weiteren Begründung dieses gleichen Antrags geredet werden, und das müßte auch dem nächsten Redner gesagt werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das sehe ich erst einmal nicht so wie Sie, Herr Geulen. Den Antrag zur Geschäftsordnung kann ich nur insofern zur Kenntnis nehmen und sagen, daß ich dem nicht nachkommen möchte. Ich weiß, daß Herr Babke für die AG Schacht Konrad - das ist angekündigt gewesen - auch einen Antrag stellen möchte. Ich möchte dazu auch die Möglichkeit eröffnen, bevor wir hier in eine Springprozedur über Anträge auf Vertagung eintreten, indem wir uns zur Beratung zurückziehen und Sie dann bescheiden. Sie wissen, daß uns der Bundesumweltminister in der Weisung von vorgestern verfahrensmäßige Kautelen auferlegt hat, die das Verfahren für die Entscheidung über solche Anträge durch Berichtspflichten, die er uns auferlegt hat, erheblich verzögern. Wir würden also, wenn wir nach Ihrem Muster der Bescheidung verfahren wollten, zu einer Springprozedur - immer wieder rein und raus mit Berichtspflichten nach Bonn - kommen. Das ist für denjenigen, der sich nicht gerade einem aktuellen Antrag angeschlossen hat, eine kaum zumutbare Belastung. Er kann dann kaum noch an diesem Erörterungstermin teilnehmen. Es kann nicht sein, daß wir den Erörterungstermin so durchführen, daß dann "lediglich" - ich weiß um die Bedeutung dieses Wortes; bitte legen Sie das Wort jetzt nicht auf die Goldwaage - die kommunalen Einwender hier vortragen, Anträge stellen und dann über diese Anträge im Sinne der Echternacher Springprozedur entschieden wird. Auf Dauer würde das bewirken, daß der Saal leer ist,

weil es für die Einwender, die hier im Saal sind und sich nicht den kommunalen Anträgen anschließen, nicht mehr oder kaum noch möglich wäre, sich hier mit ihren eigenen Anträgen zu artikulieren. Ich halte das verfahrensmäßig für völlig unpraktikabel und will so nicht verfahren.

Das bedeutet, daß wir weiter so vorgehen, daß wir jetzt - wir sind noch, ich nenne es einfach lax einmal so, bei Tagesordnungspunkt 0, nämlich solchen Verfahrensfragen und Anträgen, die darauf gerichtet sind, daß der Erörterungstermin nicht entsprechend der Tagesordnung, wie wir ihn geplant haben, durchgeführt werden kann - diese Vorabanträge zur Geschäftsordnung bzw. zum Verfahren behandeln. Da muß es auch Möglichkeiten geben, daß sie von anderen Einwendern gestellt werden. Wir nehmen diese Anträge entgegen. Ich denke, wir werden irgendwann zu einem bestimmten Punkt - wenn ich mir die Zeit ansehe: es ist jetzt 13.15 Uhr -, sinnvollerweise am besten nach dem Beitrag von Herrn Babke, zunächst eine Mittagspause einlegen und in der Mittagspause schon damit anfangen, über Ihren Antrag auf sofortige Bescheidung intern zu beraten.

Erstens werde ich dem jetzt sowieso noch nicht nachgehen, und zweitens habe ich auch die grundsätzliche Planung genannt, wie wir es machen wollen. Wir werden diese Anträge dann im Laufe der nächsten Tage intern beraten, intern einen Entscheidungsvorschlag erarbeiten und dann weisungsgemäß dem Bundesumweltminister darüber berichten. Weil dieses Verfahren sehr verzögernd installiert worden ist, werden wir unter dem Vorbehalt einer möglicherweise positiven Bescheidung Ihres Antrages weiter verhandeln. Das bedeutet in der Konsequenz, daß wir, wenn wir weiter verhandelt haben und wir kommen im Anschluß daran zu einer positiven Bescheidung Ihres Antrages, umsonst verhandelt haben werden. Ich denke, daß dies eine Folge ist, die nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Abwägung der unterschiedlicher Einwenderinteressen, die auf diesem Termin präsent sind, das geringere Übel ist, den Erörterungstermin so zu praktizieren, als jeweils durch Unterbrechung und Inkaufnahme der unkalkulierbaren Fristen, die uns durch die Weisung des Bundesumweltministers auferlegt worden sind, immer wieder zum Termin zu bitten, zu unterbrechen und dann - auch wenn wir dafür die Presse, die Medien und die Öffentlichkeit einschalten - wieder neu zu diesem Termin zu bitten. Hier im Saal abzuwarten, bis der Bundesumweltminister zu solchen Berichten, die wir zu fertigen haben, entschieden hat, können wir Ihnen allemal nicht zumuten.

(Zuruf eines Einwenders: Herkommen soll er!)

Herr Rechtsanwalt Geulen!

Dr. Geulen (EW-SZ):

Ich will jetzt einmal die Schärfe etwas herausnehmen

und zwei Dinge sagen: Erstens. Wenn der Vertreter der AG Schacht Konrad schon da steht, soll er seinen Antrag formulieren - das muß man jetzt nicht prinzipialisieren -, und danach machen wir eine Mittagspause. Das fand ich das Plausibelste an Ihrem Vorbringen, Herr Verhandlungsleiter, wenn ich das mal so ironisch sagen darf.

Zweitens. Wir wollen hier ja mit offenen Karten spielen. Deshalb sage ich Ihnen: Wir werden uns auch in der Mittagspause zusammensetzen. Dazu möchte ich nur kurz sagen: Es wird der Verhandlungsleitung sicherlich nicht gelingen, die Einwender gegeneinander auszuspielen. Es geht hier auch nicht um Privilegien der Städte, sondern es geht um ein einheitliches Vorgehen der Einwender. Wir haben uns hier auch etwas abgesprochen.

Zum anderen: Vielleicht habe ich Sie falsch verstanden. Sie sollten das in der Mittagspause noch einmal überdenken. Ich sage Ihnen meine Position. Sie werden auf unseren entschiedenen Widerstand stoßen, wenn Sie ernsthaft vorhaben - wenn ich das richtig verstanden habe -, hier in die Einwendungserörterung einzusteigen, ohne vorher über die Verfahrens- und Aussetzungsanträge entschieden zu haben.

(Beifall bei den Einwendern)

Das hat zwei Gründe. Der eine Grund ist ein ganz einfacher, logischer Grund. Wenn ein Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gestellt wird, dann ist über den Antrag zu entscheiden; denn wenn das Verfahren ausgesetzt wird, kann nicht Einwendungen erörtern. Das ist doch ganz klar und ganz logisch.

Der zweite Grund ist der: Das, was Sie Springprosession nennen, ist nicht etwas, was wir als Einwender zu vertreten haben. Es ist natürlich auch nicht etwas, was Sie zu vertreten haben. Wir haben die Worte der Ministerin deutlich gehört. Außerdem haben wir Akteneinsicht genommen und kennen die Umstände, und wir lesen auch Zeitungen. Nur, so geht es nicht. Ich habe eine Vielzahl von atomrechtlichen Erörterungsterminen gemacht. In keinem Erörterungstermin - ich sage Ihnen das mal so deutlich; ich bitte das nicht mißzuverstehen - ist ein Verhandlungsleiter auf den Gedanken gekommen, einen Verfahrens Antrag auf Aussetzung des Verfahrens nicht zu bescheiden, sondern mit den Erörterungen der Einwendungen zu beginnen und zu sagen, wir verhandeln hier unter Vorbehalt. Das hat sich bisher keiner erlaubt, und das werden wir Ihnen auch nicht durchgehen lassen. Das sage ich Ihnen mal so.

(Beifall bei den Einwendern)

Auf der anderen Seite - um das auch deutlich zu sagen - ist es ja nicht so, daß wir uns hier dauernd mit taktischen Fragen befassen. Wir haben Anträge mitgebracht. Das ist unser gutes Recht. Bei diesem sehr ärgerlichen und sehr schwerwiegend rechtswidrigen Verfahren, wie wir es hier erlebt haben, ist es auch

naheliegend und geradezu zwingend, daß wir hier - ich sage das auch einmal als Anwalt in Vertretung der Städte - diese Anträge stellen. Das haben wir Ihnen auch vorher mitgeteilt, und wir haben es eben auch deutlich gesagt. Wir haben nicht die Vorstellung - wenn der Herr Bundesumweltminister seinerseits tagelang braucht, Herrgott, ist das unsere Schuld? -, tagelang Pausen eintreten zu lassen. Wenn Sie dieses rituelle Verfahren vorgeschrieben bekommen haben, müssen Sie eben sehen, daß beim Bundesumweltminister jemand neben dem Fax sitzt und schnell seine Meinung dazu äußert oder seine Weisung dazu gibt.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich denke, wir sollten alle in der Mittagspause, vielleicht auch während des Essens oder nach dem Essen - da fällt einem manchmal das Diskutieren und Nachdenken leichter -, noch einmal darüber nachdenken und dann hinterher zusammenkommen. Jetzt sollten wir den Vertreter der AG Schacht Konrad reden lassen.

Aber von mir aus noch einmal ganz deutlich: Eine Fortführung des Verfahrens und ein Einstieg in die Erörterung vor einer Bescheidung unserer Anträge kommt aus unserer Sicht mit Sicherheit nicht in Betracht.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Geulen, Sie wissen, daß ich eine außerordentliche Hochachtung vor Ihrer Erfahrung in atomrechtlichen Erörterungsterminen habe, die Sie mir voraus haben; das will ich gern zugeben. Gleichwohl ist es zum einen - das sollte man nicht verkennen; ich wäre auch ein bißchen traurig darüber, wenn das als Eindruck hier stehen bliebe - kein rituelles Verfahren. Bislang haben wir es ab und zu im Rahmen unserer eigenen Entscheidungsfindung der Verfahrensführung in diesem Planfeststellungsverfahren geschafft, so zu argumentieren, daß der Bundesumweltminister auch prüfen und nachdenken mußte. Es war für ihn nicht immer leicht, Vorschläge oder Verfahrenshandlungen und Verfahrensweisen, die die Niedersächsische Landesregierung durch das Umweltministerium in diesem Verfahren vorgegeben hat, einfach vom Tisch zu wischen oder ex cathedra abzudekretieren.

Sie haben völlig recht, das ist nicht Ihr Problem, das ist nicht durch Sie provoziert und von Ihnen veranlaßt worden. Aber es ist ein Fakt dieses Verfahrens, daß wir hier die Bundesaufsicht haben, daß uns die Bundesaufsicht mit dieser Weisung versehen hat, in diesen Erörterungstermin zu gehen und wir uns an diese Weisung halten werden. Davon beißt die Maus keinen Faden ab.

Insofern müssen wir uns jetzt, wenn man diese Gegebenheit wirklich als Gegebenheit, als Bedingung, unter der wir hier gemeinsam handeln müssen, akzeptiert, fragen: Was ist hier für alle, die im Saal sitzen, die erträglichste Form der Durchführung? Ich habe ganz

großes Verständnis dafür, Herr Geulen, daß Sie sagen -

(Zuruf von den Einwendern: Das ist Rechtsstaat!)

- Nach meiner Meinung sind wir ein Rechtsstaat; darüber brauchen wir gar nicht lange zu diskutieren, das ist so! - Ich habe großes Verständnis dafür, Herr Geulen, wenn Sie sagen: Es ist ein Unding, wenn wir hier zur Sache verhandeln sollen, während über die Aussetzungsanträge noch nicht entschieden ist. Ich denke, wir beraten das gleich auch in der Mittagspause. Ich finde Ihren Vorschlag allemal ganz angenehm, nicht nur persönlich, sondern auch sachgerecht und zielführend.

Was aber klar sein sollte - ich denke, damit sind Sie auch einverstanden -, ist, daß wir hier nicht abrechnen, nachdem allein die Kommunen die Möglichkeit gehabt haben, ihre Anträge auf Aussetzung des Verfahrens zu stellen. Solange wir noch nicht in den Tagesordnungspunkt 1 eingestiegen sind, sollten wir diese Aussetzungsanträge, die grundsätzlichen Verfahrensanträge, allesamt sammeln, und zwar nicht nur die von den Kommunen, wie bislang geschehen. Diese Möglichkeit will ich auf jeden Fall gewährleistet sehen, daß hier die Umweltverbände und die individuellen Einwender auch eine ähnliche Chance haben, bevor wir sagen, jetzt müssen wir abrechnen, die Anträge bescheiden und dieses aufwendige Verfahren, um das es dann geht, absolvieren. Aber ich denke - ich sehe auch, daß Sie da nicken -, daß unter diesen Bedingungen allemal auch auf Ihrer Seite Zustimmung vorhanden ist. Ich sehe, daß auch die anderen Vertreter der Städte nicken. Das sollte also nicht das Ziel Ihrer Ausführungen gewesen sein.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Ich habe da gar keine Bedenken. Man sollte auch versuchen, auf einen gemeinsamen Nenner zu kommen, wenn Sie zum Beispiel Umweltverbänden und Einzelleinwendern noch das Wort zu Verfahrensanträgen geben wollen. Nur, ich kann für uns hier sagen - das bin nicht nur ich, sondern das sind alle Verfahrensbevollmächtigten, wenn ich das richtig sehe -, daß wir uns vorbehalten, weitere Anträge zu stellen. Sie werden uns nicht zwingen können, schon jetzt alle Anträge zu stellen, bevor Sie über den ersten Antrag entschieden haben.

Ich finde das alles nicht so kompliziert. Ich will Ihnen keinen Rat geben, wie Sie verfahren sollten, aber ich denke einmal laut: Sie sind selber mehrere Volljuristen, die sich in diesen Dingen auskennen. Sie haben anwaltliche Beratung. Nach meiner Meinung ist es nicht so schwierig, wenn Sie die Anträge jetzt haben, sich hinsetzen und in einer halben Stunde, wenn das möglich ist, Ihre Stellungnahme formulieren, nämlich daß dem Antrag aus Ihrer Sicht stattzugeben ist. Dann schicken Sie das nach Bonn, und dann soll der Bun-

des Umweltminister entscheiden, was er damit machen will.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn es so ist, daß der Bundesumweltminister dafür zwei Wochen oder fünf Tage braucht, aus welchen Gründen auch immer, dann muß der Erörterungstermin eben bis dahin schon aus diesem Grunde unterbrochen werden. Jedenfalls verhandeln wir nicht weiter vor Entscheidung über die Anträge.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Geulen, nur eines: So schnell sind wir in der Tat nicht, wie Sie es unterstellen, daß wir mit Ihrem Antrag innerhalb einer halben Stunde fertig sein möchten.

(Geulen (EW-SZ): Es steht alles drin!)

- Es steht in Ihrem Antrag alles drin. Wir werden ihn sorgfältig prüfen, und zwar deswegen - dadurch dauert es dann länger -, weil Sie genau wissen, daß wir eine Weisungslage durch Bonn haben, an der wir uns orientieren müssen. Wir werden prüfen, inwieweit Sie uns zusätzliche - das ist jetzt sehr wichtig für Sie - Argumente in Ihrer Antragsbegründung gegeben haben, die durch die Weisungslage, die wir bislang haben, noch nicht abgedeckt sind. Wenn wir das analysiert und geprüft haben, kann es sein, daß wir Ihren Antrag auch positiv bescheiden. Das müssen wir erst einmal in Ruhe prüfen, und damit müssen wir uns auseinandersetzen. Dazu brauchen wir die Beratung.

Ich denke, wir sollten jetzt zu diesem Prozedere wirklich abrechnen. Herr Babke wartet nun schon lange genug, damit auch er seinen Antrag für die AG Schacht Konrad noch vor der Mittagspause vortragen kann.

(Beifall bei den Einwendern)

Babke (EW-AGSK):

Sehr geehrte Damen und Herren! Im Auftrag der meisten hier vorhandenen Umweltverbände - ich nenne beispielsweise nur den Naturschutzbund Deutschland, den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, den Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz und den Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz - schließen wir uns der Forderung der Kommunen nach Abbruch des Verfahrens an,

(Beifall bei den Einwendern)

begründen das aber wie folgt:

Dieses Planfeststellungsverfahren über das geplante nicht rückholbare Endlager Schacht Konrad ist in seiner Art zumindest in der Geschichte der Bundesrepublik einmalig und einzigartig, und das in doppelter Hinsicht.

Erstens. Es ist einzigartig in seiner Qualität. Noch nie hat es ein technologisches Vorhaben mit Konse-

quenzen von zeitlich so unermeßlicher Reichweite und mit einem so unabschätzbaren Risikopotential gegeben.

Zweitens. Einzigartig - der Zynismus der Antragstellerseite hat das, denke ich, vorhin sehr schön deutlich gemacht - ist aber auch die Robustheit, mit der sich die Interessenten für ein solches Endlager, die Atomwirtschaft und deren sozusagen öffentlich finanzierten Werbeagenturen in der Bundespolitik, über die Ängste und gut begründeten Bedenken der Bevölkerung bislang hinweggesetzt haben.

(Beifall bei den Einwendern)

Deutlich wird diese Robustheit an der Art und Weise, wie die Vertreter der Bundesregierung während des gesamten bisherigen Planfeststellungsverfahrens lenkend in dieses Verfahren eingegriffen und zeitliche Pressionen ausgeübt haben - zeitliche Pressionen, die dazu geführt haben, daß eine umfassende Bewertung dieses Vorhabens nicht stattfinden konnte; zeitliche Pressionen, die den weit in die Zukunft reichenden Gefährdungen, die vom Betrieb und der Lagerstätte des nuklearen Endlagers ausgehen, nicht gerecht werden.

Ein Staat, dessen Regierung die Gefährdung und Schädigung seiner Bürgerinnen und Bürger durch solche Robustheit billigend in Kauf nimmt, verkennt die historischen und theoretischen Bedingungen, denen sich der Staat verdankt. Seine Gemeinwohlaufgabe besteht vor allem darin, den Schutz aller seiner Bürgerinnen und Bürger und deren unversehrtes Leben zu gewährleisten,

(Beifall bei den Einwendern)

nicht aber, partikularen Interessen verpflichtet, die vermeidbare Schädigung von Menschen in Kauf zu nehmen.

Nun komme mir keiner mit dem Argument von den Sachzwängen; denn die angeblichen Sachzwänge sind in Wahrheit selbst gewählte Zwänge,

(Beifall bei den Einwendern)

hervorgerufen durch die gewollten Entscheidungen in der Energiepolitik. Und selbst wenn mittlerweile aus diesen selbst gewählten Zwängen Sachzwänge geworden sein sollten, ist es jetzt endlich an der Zeit, daß wir mit dem Endlager nicht erneut selbst gewählte Zwänge schaffen, indem wir mit dem Hinweis auf die Kapazitäten des Endlagers in der verfehlten und nicht verantwortbaren Energiepolitik der letzten Jahrzehnte fortfahren und sie sogar noch forcieren. Auch die Tatsache, daß seit über einem Jahrzehnt ohne hinreichende Prüfung des Endlagers Schacht Konrad dieses bereits als Entsorgungsnachweis für den Bau neuer Kernkraftwerke akzeptiert wurde, macht deutlich, daß der nun eingetretene Sachzwang voll werdender Zwischenlager nichts anders ist als ein frei gewählter Zwang.

(Beifall bei den Einwendern)

Das, was Sie, die Sie die Endlagerpläne vorantreiben wollen, und uns, die wir diese Pläne ablehnen, funda-

mental unterscheidet, ist die Interpretation der Gefahren, die sich aus dem Betrieb und der langfristigen sogenannten Nachbetriebsphase ergeben. Es ist der Unterschied zwischen den von Ihnen festgelegten hinzunehmenden zukünftigen Risiken innerhalb jetzt geltender Grenzwerte und den von uns vorgestellten - und zwar in der Furcht als real vorweggenommenen - schlimmsten Folgen. Es ist die Kluft zwischen politischer Risikofestsetzung und unserem sozialen Risikobewußtsein, das uns trennt.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich denke, das ist deutlich - alles andere wäre Geschichtsklitterung -: Die Geschichte des gewachsenen gesellschaftlichen Risikobewußtseins ist die Geschichte des Widerstandes gegen die herrschende Politik und gegen die dieser Politik verpflichtete Wissenschaft. Zu unserem gewachsenen Risikobewußtsein führt eine breite Spur wissenschaftlicher und politischer Irrtümer, Fehleinschätzungen und Verharmlosungen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur an die Verharmlosungen in der Anfangsgeschichte der Nukleartechnologie. Ich erinnere an die Reaktorkatastrophen von Harrisburg und von Tschernobyl.

Sie, die Antragsteller, werden verstehen, daß wir äußerst skeptisch sind gegenüber Ihren Festsetzungen des von uns hinzunehmenden Risikos; skeptisch auch gegenüber der mit heroischer Geste und mit dem Dogma der Unfehlbarkeit vorgetragene Versicherung, es könne gar nichts passieren, wir haben schon alles im Griff in den nächsten 20 Jahren, in den nächsten 200 Jahren, in den nächsten 200 000 Jahren.

Der Zeitdruck, den Sie uns vom Bundesumweltministerium aufzwingen, die lückenhaften und nicht nachprüfbareren Unterlagen, vor allem aber, meine Damen und Herren, diese absolut naive Vorstellung darüber, was hinsichtlich der Zukunft zu wissen und zu garantieren Sie eigentlich in der Lage sein können - das ist kein Mittel, um die Kluft zwischen Ihrer Risikofestsetzung und unserem Risikobewußtsein zu schließen.

(Beifall bei den Einwendern)

Unsere Ängste und Sorgen, uns aus den vielfältigen Erfahrungen der politisch motivierten Fehleinschätzungen, Irrtümer und Verharmlosungen zugewachsen, haben eine ganz wichtige heuristische Funktion auf der Suche nach einer richtigen, verantwortlichen Lösung in bezug auf das von Ihnen geplante nicht rückholbare Tiefenendlager.

Angst, Unsachlichkeit, Irrationalität - ich zitiere den Philosophen Hans Jonas, der gesagt hat: Wem diese Quelle Furcht und Zittern nicht vornehm genug für den Status des Menschen dünkt, dem ist unser Schicksal nicht anzuvertrauen.

(Beifall bei den Einwendern)

Daß unser Risikobewußtsein realistisch und unsere Furcht vor den als real vorgestellten Gefahren der End-

lagerung begründet sind, zeigt eine der jüngsten Studien des Worldwatch-Instituts vom Dezember 1991. Darin heißt es:

"Es ist deutlich, daß das Vergraben in geologischen Schichten nicht gewährleisten kann, daß die radioaktiven Abfälle von der Biosphäre isoliert bleiben. Die dahin gehend erstellten Pläne haben sich über die Zeit hinweg als anfällig für das eine oder andere Scheitern erwiesen, von der tektonischen Vernichtung oder dem chemischen Zerbrechen von Abfallbehältern bis hin zur Korrosion und zur Radionuklid-Ausbreitung über das Grundwasser. Auch haben die vergangenen Bemühungen nicht wie geplant funktioniert. Alte Tiefenendlagerplätze haben sich als leck erwiesen. Genau wie die Kernkraftwerke der ersten Generation gebaut wurden, ohne volle Einsicht in ihre komplexen ökologischen und sozialen Auswirkungen, kann sich ein übereiltes Vergraben als ein nicht rückgängig zu machender Fehler erweisen."

- Soweit das Worldwatch-Institut.

Die über 289 000 Einwendungen gegen Ihren Plan eines Endlagers Schacht Konrad machen deutlich, daß das Risikobewußtsein eine nicht wegzuinterpretierende soziale Realität ist. Es läßt sich auch nicht mit noch so klug inszenierten machtpolitischen Eingriffen der Befürworterseite in das Planfeststellungsverfahren aus der Welt schaffen.

(Beifall bei den Einwendern)

Im Gegenteil, der von Ihnen ausgeübte Druck verstärkt in uns das Mißtrauen gegen ihre Handlungsabsicht.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn die Eignung der Endlagerstätte nicht umfassend nachgewiesen wird, wenn mit schielendem Blick auf die sich füllenden Zwischenlager als frei gewählte Zwänge das Planfeststellungsverfahren durchgepeitscht und der gut begründete Widerstand durch die Schaffung von Tatsachen erstickt werden soll, wenn das Endlager zudem als Rechtfertigung für die weitere Proliferation dienen soll, dann ist das für uns ein weiteres Indiz dafür, daß Ihnen, meine Damen und Herren von der Befürworterseite, nicht zu trauen ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Gerade bei einem so unabschätzbaren Risiko und bei einem Gefährdungspotential solchen Ausmaßes und mit so unermeßlicher Reichweite käme alles auf einen gesellschaftlichen Konsens an. Dieser gesellschaftliche Konsens ist nicht vorhanden und läßt sich auch nicht durch machtpolitisches Gehabe herstellen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ihre Pläne enthalten doch auch eine Option darüber, wie wir als Gesellschaft in der Zukunft leben sollen. Wir sind mit dieser von Ihnen festgelegten Option nicht einverstanden.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn es denn so problematisch gewordene Handlungs- und Lebensoptionen einer Gruppierung gibt, dann muß im Diskurs ein neuer Konsens ermittelt werden. Zu einem Diskurs, der diesen Namen wirklich verdient, gehören notwendigerweise vier Elemente:

Erstens. Es muß Chancengleichheit herrschen zwischen den Teilnehmern dieses Diskurses,

(Beifall bei den Einwendern)

zwischen den Vertretern unterschiedlicher Lebens- und Handlungsoptionen. Diese Chancengleichheit kann ich in diesem Verfahren nicht erkennen. Wenn letztlich das Bundesumweltministerium gleichzeitig Aufsichtsbehörde des Antragstellers ist und sich zunehmend als Aufsichtsbehörde der Genehmigungsinstanz gebärdet, dann kann es mit der Ergebnisoffenheit dieses Verfahrens nicht weit her sein.

(Beifall bei den Einwendern)

Der Antragsteller genehmigt sich sozusagen selbst über den zwar lästigen, aber doch letztlich nicht konstitutiven Umweg unserer Beteiligung hier das, was er sich von Anfang an vorgenommen hatte.

Ich höre ihn schon, den Einwand, das stereotyp verwendete Rechtsstaats-Argument, den Hinweis auf das geltende Atomgesetz. Das Rechtsstaats-Argument, meine Damen und Herren, aber wird ideologisch, wenn es allein dazu herhalten muß, diejenigen in ihren Lebens- und Handlungsoptionen zu schützen, die über die größere institutionelle Macht verfügen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ein Staat erweist sich erst dann als Rechtsstaat, wenn er gerade die schützt, die, wie die Einwenderinnen und Einwender, im institutionellen Machtgefälle unten stehen,

(Beifall bei den Einwendern)

wenn er zur Chancengleichheit ihrer Lebens- und Handlungsoptionen beiträgt.

Zweitens. In einem Diskurs gibt es keine Tabu-Themen. Es müssen sämtliche als problematisch empfundenen Bereiche der fraglich gewordenen Handlungsabsicht thematisiert werden. Eine einseitige Auswahl Ihrerseits, worüber denn gesprochen werden darf und worüber nicht, widerspricht dem gesellschaftlichen Diskurs auf dem Weg zu einem neuen gesellschaftlichen Konsens. Die Absicht des Antragstellers, zum Beispiel die Transportrisiken nicht in vollem Umfang zu erörtern, macht deutlich, daß hier noch nicht begriffen wurde, um was es bei diesem Verfahren gehen müßte.

(Beifall bei den Einwendern)

Drittens. In einem Diskurs muß dem Gegner mit den anderen Lebens- und Handlungsoptionen zunächst einmal Wahrhaftigkeit unterstellt werden können. Sie als Antragsteller machen uns diese Unterstellung Ihrer Wahrhaftigkeit sehr schwer.

(vereinzelt Beifall bei den Einwendern)

Nicht nur, daß Sie sich bislang in der Regel der Diskussion mit kritischen Wissenschaftlern entzogen haben, sondern auch der Widerspruch zwischen Ihrer Behauptung, es gebe zu Konrad keine Alternative, und der gleichzeitigen anderen Behauptung, daß es für den - aus Ihrer Sicht undenkbar - Fall, daß Konrad nicht genehmigt werden könne, durchaus eine Möglichkeit des Vergrabens gäbe. Abgesehen davon, daß die Abwägung alternativer Standorte mit in die Planunterlagen hineingehört hätte, untergraben solche Widersprüche Ihre Glaubwürdigkeit noch mehr.

(Beifall bei den Einwendern)

Viertens und schließlich muß die Entscheidung über solche weitreichenden Risiken, wie sie mit dem Endlager für radioaktive Abfälle verbunden sind, auf der Grundlage der kompetenteren und überzeugenderen Argumente gefällt werden. Die restriktive Wahrnehmung der bundesaufsichtlichen Befugnis über die Entscheidungsbehörde läßt aber solche sachgerechte und verantwortungsvolle Entscheidung zweifelhaft erscheinen.

Deshalb, weil es die Kluft zwischen der handlich gemachten politischen Risikodefinition von Seiten des Antragstellers und dem gesellschaftlichen Bewußtsein von den unabschätzbaren, nicht handhabbaren Risiken gibt, weil es die unbedingt erforderliche unverzerrte Kommunikation zur Erzielung eines neuen gesellschaftlichen Konsenses über die Energiepolitik und die Produktion radioaktiver Abfälle nicht gibt, weil sich die verzerrte Kommunikation an den lückenhaften Unterlagen, an dem ausgeübten Zeitdruck und an der bundesaufsichtlichen Lenkung dieses Verfahrens zeigt, deshalb plädieren wir für den Abbruch dieses Verfahrens.

(anhaltender Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Babke, Sie haben gleichzeitig hier bei uns einen Verfahrensantrag eingereicht. Da bitte ich Sie, daß Sie sich jetzt einmal ganz kurz auch mit Ihrer Rechtsanwältin kurzschalten. Sie schreiben dort: "Im Auftrage einzelner Träger öffentlicher Belange beantrage ich" und so weiter, "Hans-Georg Babke, AG Schacht Konrad." Nun ist die Schacht Konrad AG nicht als juristische Person Einwenderin, sondern ein Koordinierungsgremium von Einwendern. Das ist das erste. Und das zweite ist die Frage, inwieweit es zulässig ist, einen Verfahrensantrag im Rahmen der Trägerbeteiligung Träger öffentli-

cher Belange zu stellen. Das ist ein schwieriges juristisches Problem. Sie würden uns all diese Problem sehr viel erleichtern, wenn Sie klarstellen, für welchen Einwender Sie diesen Antrag stellen.

Babke (EW-AGSK):

Es ist der Naturschutzbund Deutschland, es ist der BUND, LBU, BBU.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. Wollen sich diesem Antrag noch weitere Einwender anschließen, gibt es also Wortmeldungen noch unmittelbar im Anschluß an diesen Antrag? - Frau Rülle-Hengesbach.

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Eine kurze Erklärung. Um jetzt nicht irgendwo Hin-und-her-Gerenne zu verursachen, darf ich hier noch ein kurzes Wort sagen, weil ja vorhin ein gewisser Konsens übermittelt wurde, dem ich mich natürlich auch, soweit möglich im Rahmen meiner Beauftragung, anschließe.

Vielleicht kurz zur Vorstellung meiner Person: Rülle-Hengesbach, ich vertrete Einzeleinwender, bin aber auch hier auf dem Erörterungstermin, um das Umweltforum zu beraten und auch die Arbeitsgemeinschaft Schacht Konrad. Das als kurze Vorstellung meiner Person.

Ich darf bei dieser Gelegenheit auch den Kollegen Jurisch vorstellen, allein deswegen, weil wir uns vorstellen, daß wir in einer Stimme reden, aber möglicherweise manchmal mit verschiedenen Personen hier agieren.

Zu diesem Antrag stehen wir natürlich, so wie er auch vorgetragen worden ist. Ihnen liegt schriftsätzlich von uns ein Antrag und eine Antragsbegründung vor. Wir werden hierzu im Augenblick nicht Stellung nehmen, schließen uns aber dem Votum an, zunächst erst einmal über den gestellten Antrag, der ja auch hinreichend begründet worden ist, zu befinden. Wir halten das deswegen für notwendig, weil uns natürlich auch die Einschätzung der Landesregierung interessiert, also der Verhandlungsbehörde im Augenblick. Wir werden dann vielleicht irgendwelche Konsequenzen daraus ziehen müssen. Oder sollte der Antrag positiv beschieden werden, würden wir es für überflüssig halten, hier noch mehr an Antragsbegründungen vorzutragen.

Sie haben vorhin angesprochen, daß Sie vielleicht auch noch ein paar Argumentationen brauchen. Ihnen liegt, wie gesagt, der Antrag ja schriftsätzlich vor. Ich kann davon ausgehen, aufgrund meiner Erfahrung, daß Sie die Mittagspause nutzen werden, unabhängig davon, ob demnächst hier dazu verbal noch vorgetragen wird, da einen Blick hineinzuworfen. Und ich bitte das auch zu tun, weil dort auch etwas über Weisung oder Nichtweisung steht. Dies möchte ich jetzt auch nicht weiter erläutern.

Ich möchte aber doch auf eines hinweisen, weil ganz am Anfang von Frau Ministerin Griefahn über Recht und Gesetz gesprochen wurde: Dem fühlen wir uns hier alle verpflichtet, davon gehe ich aus. Nur, wenn ich hier die neuerliche Weisung von seiten des Bundesministeriums lese, dann muß ich schon ein bißchen zweifeln, ob nicht manche Leute Recht und Gesetz etwas eigenwillig interpretieren.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich habe diese Weisung nur ganz kurz bewertet, da ich sie nur überfliegen konnte, weil mich selbstverständlich interessierte, was hier im Raum an Redebeiträgen und auch an sonstigen informellen Gesprächen erfolgt. Ich halte diese Weisung schlichtweg nicht für rechtswidrig, sondern für verfassungswidrig.

(Beifall bei den Einwendern)

Und ich darf vielleicht einen Satz noch hinzufügen, indem ich Herrn Lange zitiere, der uns Gott sei Dank etwas weitergeholfen hat in unserem Bemühen, überhaupt zu verstehen, wie das mit der Auftragsverwaltung und wie das mit dem verbleibenden Föderalismus ist und wie und wie - Fragen gab es da ja genug - sich das verhält. Er ist sogar in der neuesten Besprechung von Herrn Sendler gelobt worden, was sicherlich viel heißt, wenn ein Vorsitzender Richter des Bundesverwaltungsgerichtes a.D., der für Atomrecht ja sehr gestritten hat, eine positive Bewertung dieses Buches vornimmt. Insofern wage ich eben auch, hier einen Satz zu zitieren, der folgendermaßen lautet:

"Eine Weisungsbefugnis, die gerade auch die Rechtmäßigkeit des Handelns des Angewiesenen sicherzustellen bestimmt ist, darf nicht dazu verwendet werden, um den Angewiesenen zu einem rechtswidrigen Verhalten zu veranlassen."

Das sollten Sie sich vielleicht auch einmal in der Mittagspause noch etwas weiter überlegen.

(Beifall bei den Einwendern)

Sie finden die Stelle auf der Seite 133. Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. Ich sehe, daß erst einmal keine weiteren Wortmeldungen - - Noch eine Wortmeldung dazu.

Meier (EW):

Hier wurde die Frage aufgeworfen - -

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Entschuldigung, sind Sie so nett und stellen sich für das Protokoll kurz vor?

Meier (EW):

Heinrich Meier aus Lengede.

Hier wurde die Frage aufgeworfen, ob sich noch Einzeleinwender zu dem Beschluß der Kommunen stellen würden, der da lautet, das Verfahren sei abzubrechen. Diese Frage ist an und für sich doch wohl müßig. Sie werden ja wohl aus dem einhelligen Applaus von, ich möchte sagen, 99 Prozent der Anwesenden hier ersehen haben, daß die Einzeleinwender in dieser Richtung voll hinter ihren Kommunen und der niedersächsischen Regierung stehen. Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. Gleichwohl bin ich ja gehalten, auch diese Möglichkeit zu geben. Darauf muß ich hinweisen. Ich darf ja nicht durch Verfahrenshandlungen das so bewirken, daß Sie keine Möglichkeit haben. Das ist das Risiko, was ich hier eingehe. Aber es ist mir von der Wirkung her durchaus bewußt und klar gewesen; ich glaube also, wir brauchen uns darüber jetzt nicht noch näher zu unterhalten. Aber bitte sehr.

Meier (EW):

Dazu möchte ich noch anmerken, daß trotzdem - ich glaube, da wohl für alle Anwesenden zu sprechen - wir darauf hinweisen möchten, daß auch, wenn das Verfahren wiederaufgenommen wird, wir dazu stehen, unsere Anträge weiterhin als geltend anzusehen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich denke, das ist selbstverständlich. Die Anträge lauten ja darauf, hier diesen Erörterungstermin jetzt nicht stattfinden zu lassen. Die Einwendungen sind dadurch nicht aus der Welt, sondern weiterhin in diesem Verfahren präsent, auch wenn wir sagen, das ist jetzt nicht der Zeitpunkt, hier zu erörtern. Wenn wir das Verfahren insgesamt abrechnen, dann erübrigen sich auch Ihre Einwendungen. Aber dann ist auch der Punkt gekommen, wo Schacht Konrad eben nicht planfestgestellt wird. Insofern ist das überhaupt kein Problem, was Sie angemerkt haben.

Ich erteile jetzt Herrn Dr. Thomauske noch einmal das Wort - - Oh, Entschuldigung - Herr Dr. Thomauske ist damit einverstanden, daß wir noch die Wortmeldungen hören, die jetzt per Hand abgegeben worden sind? Das ist auf der einen Seite Frau Rechtsanwältin Fittkow und da noch ein Herr, den ich nicht kenne; ich denke, wir sind freundlich und lassen Frau Fittkow den Vortritt. Bitte.

Frau Fittkow (EW):

Ich bin Frau Rechtsanwältin Fittkow. Ich vertrete als Rechtsbeistand die Umweltverbände Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz und den Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen sowie diverse Einzeleinwender. Die entsprechenden Vollmachten liegen der Verhandlungsleitung vor. Auf Nachfrage werde ich die Namen selbstverständlich auch hier

öffentlich mitteilen; es würde aber zu lange werden, meine ich, dieses jetzt aufzulisten.

Ich sage vorab zu Protokoll, daß alle Äußerungen generell für alle von mir vertretenen Einwender und Einwenderinnen gelten. Sollten Äußerungen von mir im Laufe des weiteren Verfahrens lediglich für eine Einwenderin, einen Einwender oder einen Verband gelten, werde ich dies ausdrücklich kennzeichnen.

Ich habe einen Antrag beziehungsweise eine Anfrage bereits zu Verfahrensbeginn schriftlich dem niedersächsischen Umweltministerium beziehungsweise der Verhandlungsleitung übermittelt und bitte, wenn in die erste Pause und in die erste Beratung gegangen wird, unter anderem auch die von mir gestellten Fragen zu durchdenken und zu beantworten. Ich werde sie jetzt mit einer kurzen Erläuterung hier noch einmal vortragen.

Ich bitte zunächst um Definition der Verhandlungsleitung über den von ihr verwendeten Begriff "andere Personen, die hier anwesend sind", nämlich "Beobachter des BMU". Nach den Verwaltungsverfahrensvorschriften sind in einem nicht öffentlichen Verfahren - in dem wir uns hier ja auch befinden - lediglich Beteiligte zuzulassen sowie auf besondere Zulassung der Verhandlungsleitung Presse als ein Beispiel. Den Begriff "Beobachter" habe ich in dieser Kommentierung noch nicht gefunden. Möglicherweise kann mich die Verhandlungsleitung informieren und aufklären. Ich kann mit dem Begriff "Beobachter des BMU" und der daraus abzuleitenden rechtlichen Bewertung der Stellung der drei Herren - jetzt sitzen nur zwei Herren hier - nichts anfangen.

(Beifall bei den Einwendern)

Als Beteiligte haben sie selbstverständlich Anwesenheitsrecht, als Pressevertreter habe ich sie bisher nicht einordnen können - was sind verfahrensrechtlich "Beobachter" in einem nicht öffentlichen Verfahren?

Die zweite Frage in diesem Zusammenhang, die ich stellen möchte und um deren Beantwortung ich bitte: Wir haben im Vorfeld häufiger gehört, daß es Dissens und Diskussionen zwischen Landesumweltministerium Niedersachsen und Bundesumweltministerium gegeben hat, ob und inwieweit die Verhandlungsleitung unter anderem auch berechtigt sein könnte, eigene Rechtsauffassungen darzustellen. Es ist mir selbstverständlich auch bekannt, daß es eine durchgehend anerkannte - und dieses "durchgehend anerkannt" bitte ich als in Häkchen gesetzt gehört zu haben - Definition des Begriffs "Bundesaufsicht" gibt. Aber - und deshalb stelle ich die Frage - eine Bundesaufsicht kann verwaltungsverfahrenrechtlich Innen- oder Außenwirkung oder auch gar beides entfalten.

Als Innenwirkung hat sie natürlich keine Auswirkungen auf Dritte, zum Beispiel in diesem Verfahren Einwender oder Einwenderinnen. Mit Außenwirkung sähe dieses möglicherweise anders aus und würde, wenn sich die Anwesenheit der Herren als Bundesaufsicht mit

Außenwirkung vielleicht rechtlich darstellt, möglicherweise dazu führen können, daß bei einigen Beteiligten in diesem Raum - Einwendern, Einwenderinnen, Vertretern von Verbänden - der Eindruck entstehen könnte, es gebe auf seiten der Genehmigungsbehörde, der Verhandlungsleitung und der ihr übergeordneten Dienst- und Fachaufsicht möglicherweise Befangenheiten oder ähnliches. Ich bitte daher auch um eingehende Definition aus der Rechtsansicht der Verhandlungsleitung zu diesen Fragen. Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Fittkow, ich bitte Sie um Nachsicht, wenn ich Ihnen darauf jetzt keine Antwort gebe. Ich wollte vorhin Ihnen eigentlich nur das Wort erteilen, falls Sie noch im Hinblick auf den anstehenden Antrag der Stadt Salzgitter, den Herr Geulen vorgetragen hatte, zusätzlich etwas ausführen wollten. Das war das einzige, was ich aufrufen wollte.

Wir hatten uns vorhin geeinigt, als der Geschäftsordnungsantrag gestellt war, daß, nachdem Herr Babke gesprochen hat, wir eine Mittagspause machen. Ich habe jetzt hier noch einen ganzen Stapel von Meldungen - wo Sie im übrigen auch mit dabei sind, wo also Ihr Aufruf entsprechend erfolgt wäre -, Meldungen, die wir erst nach der Mittagspause überhaupt diskutieren können, sofern wir uns wirklich darauf verständigen, daß wir diese noch diskutieren können als Tagesordnungspunkt - ich nenne ihn einmal in Anführungsstrichen - "Null".

Ich will dazu deswegen jetzt auch nichts weiter sagen. Bevor wir in die Mittagspause gehen, muß der Antragsteller noch kurz die Gelegenheit zur Stellungnahme dazu haben. Dann ist erst einmal Mittagspause. Danke sehr.

Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Die Ausführungen des Herrn Babke haben sicher eine ganze Reihe sehr interessanter Aspekte, die weit über den Bereich des Gegenstands dieses Erörterungstermins hinausweisen, die stärker verweisen auf den politischen Diskurs, der hier zu führen ist und auch im Rahmen der Politik geführt wird.

Hinsichtlich dem Anschluß der Anträge von Herrn Babke, Frau Rülle-Hengesbach, Frau Fittkow sehen wir unsere Stellungnahme durch die vorher gegebene Äußerung als abgedeckt.

(vereinzelt Lachen bei den Einwendern -
Zuruf: Laß' doch eine Platte ablaufen!)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das war's, Herr Dr. Thomauske? - Okay. Dann, denke ich, machen wir jetzt die Mittagspause von mindestens einer Stunde; denn bis hier alle dazu gekommen sind,

daß wir auch etwas bekommen, wird mindestens eine Stunde vergangen sein.

(Zuruf: Wann geht's weiter?)

- Ich habe gesagt: in einer Stunde. Sagen wir 15.15 Uhr.

(Unterbrechung von 14.08 bis 15.15 Uhr)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren, wir fahren fort. Wir haben uns in der Mittagspause noch kurz über den Antrag von Herrn Rechtsanwalt Geulen zugunsten der Stadt Salzgitter, die er vertritt, und der Kommunen, die dem Antrag beigetreten sind, insoweit verständigt, als wir der Überzeugung sind, daß dieser Antrag unter die vorgestrige Weisung des BMU fällt, daß wir nach dieser Weisung über diesen Antrag nur entscheiden können, wenn wir vorher den Bund über unseren Entscheidungsvorschlag unterrichtet haben. Wir haben weiterhin so beraten und beschlossen, daß wir dem von Ihnen allen ja unterstützten Vorgehen nachkommen und jetzt zunächst nur noch denjenigen Einwendern Gelegenheit geben möchten, das Wort zu ergreifen, die sich diesem Antrag anschließen möchten. Wir werden also jetzt erst einmal nur noch Wortmeldungen zu diesem Antrag entgegennehmen. Danach unterbrechen wir die Verhandlung und vertagen uns dann auf morgen früh. - Frau Rechtsanwältin Rülle-Hengesbach!

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Ich will nicht zum Antrag sprechen; es hat aber etwas mit dem Antrag zu tun. Wir haben ja vorhin auch schon Klarheit unsererseits signalisiert, daß über diesen Antrag entschieden werden sollte. Nur zu Ihrer Interpretation würde ich noch einmal nachfragen wollen: Wenn Sie die Weisung einholen bzw. diesen Kontakt herstellen wollen, dann heißt das doch - so würde ich das interpretieren wollen -, daß Sie den Antrag für sich positiv beantwortet haben?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein, nein!

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Denn negativ, abschlägig bescheiden könnten Sie ihn ja.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Moment, das heißt das nicht. Wir haben lediglich gerade für uns festgestellt, daß es einer der Kandidaten für jene Anträge ist, bei denen dieser Zustimmungsvorbehalt, den der BMU ausgesprochen hat, einschlägig ist. Mehr haben wir bisher noch nicht beraten. Ich bitte Sie um Nachsicht; auch wir sind Menschen und haben menschliche Bedürfnisse, nämlich eine kurze Mittagspause. Weiter sind wir noch nicht gekommen. Diese Schlußfolgerung können Sie nicht ziehen.

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Gut; aber Ihr Votum würden wir vorab mitgeteilt bekommen?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein, wir werden die Verhandlung unterbrechen, unseren Bericht an den BMU machen und unseren Entscheidungsvorschlag, den wir machen werden, erarbeiten. Wir werden erst dann wieder mit der Verhandlung fortfahren, wenn wir die Entscheidung verkünden. Das war von Ihnen so erbeten worden, daß wir nicht weiter verhandeln, ohne daß diese Entscheidung verkündet sei.

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Gut, aber diese Entscheidungsverkündung würde dann beides beinhalten, Ihr Votum und das Votum des Bundes?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Die Entscheidung würde die dann für dieses Verfahren einschlägige Entscheidung verkünden.

(Heiterkeit und Beifall bei den Einwendern -
Zuruf von den Einwendern: Setzen Sie doch
gleich Herrn Töpfer hierher!)

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Dann möchte ich das bitte als **Antrag** verstanden wissen, daß ich zunächst die Entscheidung der Verhandlungsbehörde zur Kenntnis gebracht haben möchte

(Beifall bei den Einwendern)

und anschließend die Entscheidung des BMU.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, der Antrag ist hier angekommen.

(Heiterkeit bei den Einwendern)

Ich darf jetzt als nächsten auf unserer Rednerliste Herrn Woitschütke aufrufen. Herr Woitschütke ist Vertreter, Bevollmächtigter des Niedersächsischen Landvolkes. Bitte sehr!

Woitschütke (EW-Nds. Landvolk):

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich spreche allerdings nicht als Vertreter des Niedersächsischen Landvolkes im eigentlichen Sinne, das ja in diesem Verfahren auch Träger öffentlicher Belange ist. Sie hatten vorhin zu recht gewisse rechtliche Probleme angedeutet, die sich bei Anträgen von Trägern öffentlicher Belange ergeben. Ich spreche hier als Bevollmächtigter von mehreren Hunderten von Landwirten, die Einzelvollmachten erteilt haben, die bei Ihnen aktenkundig sind. Ich stelle anheim, die Namen hier auch vorzulesen, falls das gewünscht wird, und darf erklären, daß ich mich kraft meiner Vollmachten dem Antrag Geulen anschließe.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Gibt es weitere Wortmeldungen zum Antrag Geulen? - Dahinten der Herr, bitte!

Bernhard (EW-BBU):

Frage: Nehmen wir mal an, die Entscheidung fällt heute in Bonn: Aufgrund der vorgetragenen Argumente wird der Erörterungstermin abgebrochen. Dann kommen wir morgen früh um 10 Uhr hierher, Sie teilen uns das mit, und dann ziehen wir erst einmal alle wieder nach Hause. Ich bitte eindringlich, zu prüfen und noch einmal mit dem BMU Rücksprache zu nehmen, daß die Entscheidung doch heute gefällt werden sollte. Zeuge ist hier ja auch der Professor Korbmacher, Führer der Delegation des BMU, der ja den Sachverhalt bestätigen könnte, nämlich daß die Argumente hier gebracht worden sind.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dazu kann ich nur kurz zu Ihrer Information sagen: Herr Professor Korbmacher hat hier eine reine Beobachterstellung. Er hat hier keine Stellung als Verfahrensbeteiligter. Insofern kann man sich, was den förmlichen Ablauf des Verwaltungsverfahrens hier betrifft, nicht darauf berufen, daß Herr Professor Korbmacher zugegen ist.

(Heiterkeit bei den Einwendern - Zuruf von
den Einwendern: Raus!)

- Nein, raus kommt überhaupt nicht in Frage. Wir haben ihn ja hier als Beobachter zugelassen. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer neben den Einwendern an der Verhandlung hier im Saal teilnehmen kann. Herr Professor Korbmacher ist hier zugelassen worden und beobachtet diese Verhandlung.

Bernhard (EW-BBU):

Ich war vor drei Tagen auf dem Deutschen Umweltag in Frankfurt. Dort habe ich im Rahmen einer Diskussion auch das Thema "Schacht Konrad" angesprochen. Darauf antwortete mir der anwesende Staatssekretär des BMU, Herr Clemens Stroetmann, daß man zu diesen vier Statusgesprächen gezwungen worden sei, und er sagte auch, daß eine dreiköpfige Beobachterdelegation hierher entsandt werden müßte, weil man zuverlässige Hinweise habe, daß das Land Niedersachsen die vorgeschriebenen Verfahren und die Anordnung nicht zuverlässig erfüllen würde. Dann frage ich: Was hat denn diese Beobachterkommission überhaupt für einen Zweck?

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich denke, da haben Sie die Frage, wenn Sie sie an den

NMU, also den Niedersächsischen Umweltminister, richten, an die falsche Person gerichtet. Die Antwort müßte der Bundesumweltminister geben.

Ich kann nur folgendes sagen: Es sind bei atomrechtlichen Erörterungsterminen schon des öfteren Beobachter des Bundesumweltminister zugegen gewesen. Das ist in anderen Terminen jeweils kein Politikum gewesen, sondern eine stillschweigende Vereinbarung mit den jeweiligen Planfeststellungsbehörden, also den jeweiligen Landesumweltministerien. Das Problem ist durch die besondere Konstellation hier im Verfahren "Schacht Konrad", weil es durch die entsprechenden Stellungnahmen - Sie haben eine zitiert - so in die politische Auseinandersetzung gezogen worden ist, praktisch als ein Problem hochgekommen.

Es haben sich zum Beispiel auch angekündigt - ich sage das zu Ihrer Information - Kollegen von uns - wir sind hier ja Beamte und Angestellte einer Behörde - aus anderen obersten Landesbehörden, also aus anderen Ministerien, die ebenfalls, zum Teil in naher Zukunft, Erörterungstermine werden durchführen müssen. Die werden auch als Beobachter, für sich diesen Termin hier verfolgend, an diesem Termin teilnehmen. Man kann ja möglicherweise auch aus solchen Verfahren, die hier eine Planfeststellungsbehörde macht, lernen. Wir hoffen es jedenfalls für jeden Teilnehmer und für jeden Beobachter hier.

Bernhard (EW-BBU):

Herr Schmidt-Eriksen, ich kann Ihren Darlegungen nicht ganz folgen. Ich habe in 27 Jahren an insgesamt 30 Erörterungsterminen teilgenommen. Davon waren 15 atomrechtlicher und strahlenschutzrechtlicher Art. Noch nie bei diesen 15 Verfahren ist ein Umweltministerium, das im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung auf Länderebene tätig war, mit vier Statusgesprächen und noch einem zusätzlichen Brief so fest eingeeengt worden. Außerdem hat es noch nie auf einem derartigen Erörterungstermin die Entsendung von drei Beobachtern des BMU gegeben. Ich habe höchstens einen erlebt. Dies ist hier ein Sonderfall. Ich meine, dagegen sollte sich das Land Niedersachsen und sollten wir uns noch stärker engagieren.

Ich bitte noch einmal darum, zu überprüfen, ob die Entscheidung des Bundesumweltministers nicht heute noch erreicht werden könnte.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut; danke sehr. - Eine weitere Wortmeldung hier vorne!

Frau Bülow (EW):

Ich bin Sammeleinwenderin auf der Unterschriftensammlung des BUND Niedersachsen. Ich möchte einen Zusatzantrag stellen zu dem von Herrn Rechtsanwalt

Geulen. Ich meine, wenn sich der Bundesminister schon anmaßt, dem niedersächsischen Ministerium Auflagen zu erteilen und es zu zwingen, diesen Termin durchzuführen, und außerdem droht, wenn es hier nicht so in seinem Sinne klappt - ich denke, so muß man das auslegen; zu dem Zweck hat er ja auch drei Beobachter entsandt -, dann steht hier die Forderung im Raum - diese Forderung möchte ich zusätzlich zu dem Antrag von Herrn Geulen stellen -: Solange der Bundesumweltminister nicht bereit ist, persönlich zu einem solchen Erörterungstermin zu erscheinen und sich hier der Diskussion zu stellen, so lange muß dieser Termin unterbrochen werden. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gibt es weitere Wortmeldungen zum Antrag Geulen? - Frau Rechtsanwältin Rülle-Hengesbach!

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Vielleicht sollten wir noch einmal klarstellen - ich meine, das wäre unter Juristen auch ganz wichtig -, daß es nicht ein Antrag Dr. Geulen ist, sondern ein Antrag der Stadt Salzgitter, der Stadt Braunschweig, der Stadt Vechelde, der Gemeinde Lengede und noch ein paar anderer. Entschuldigung, ich komme nicht aus der Gegend; im Laufe des Erörterungstermins werde ich das alles noch viel besser kennenlernen; jedenfalls vielleicht, wenn ich dann noch hier bin, um das klarzumachen. Ich sage das nicht, um hier in irgendeiner Weise in die Diktion einzugreifen. Ich denke schon, daß es von Bedeutung ist, daß hier mehrere Städte diesen Antrag gestellt haben, die ja nicht Privateinwender sind, sondern auch Träger öffentlicher Belange. Das zum einen.

Zum anderen muß ich leider noch einmal Rückfrage halten. Sie haben ziemlich viel zu der Frage, die vorhin auch die Kollegin gestellt hat, nach dem Beobachterstatus gesagt. Damit ich es jetzt aus den vielen Worten klar verstanden habe: Es ist so, daß es keine Rechtsgrundlage dafür gibt. Es ist aber so, daß es eine gewisse Praxis unter Planfeststellungsbehörden ist? Denn die Rechtsgrundlage würde ich im Augenblick nicht wissen. Ich habe gerade mal ins Verwaltungsverfahrensgesetz und in die Atomrechtliche Verfahrensverordnung geguckt. Da kann man natürlich als Verhandlungsbehörde bestimmte Leute zuziehen. Die müssen aber auch mit einem gewissen rechtlichen Hintergrund versehen sein. So wie Sie es geschildert haben, sehe ich den im Augenblick nicht. Nur damit wir Klarheit in den Begriffen haben; das ist Anliegen meiner Frage.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Rechtsgrundlage ist § 12 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung. Ich denke, das ergibt sich dann.

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Das würde mir durchaus reichen. Nur, es klang eben so, als ob es eigentlich keine gebe, sondern ein stillschweigendes Prozedere wäre. Damit ich Sie nicht mißverstehe, frage ich nach.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Die Rechtsgrundlage gibt es schon. - Bitte, Herr Geulen!

Dr. Geulen (EW-SZ:)

Ich wollte eigentlich gar nicht mehr reden; aber das ist anscheinend ein wichtiger Punkt. Es ist ja die Frage, wonach sich dieser Erörterungstermin richtet. Es können zumindest Zweifel daran angemeldet werden, ob die Atomrechtliche Verfahrensverordnung anwendbar ist. Ich darf einmal § 1 zitieren: Für die in § 7 Abs. 1 und 5 des Atomgesetzes genannten Anlagen ist das Verfahren bei der Erteilung einer Genehmigung, einer Teilgenehmigung usw. nach dieser Verfahrensvorschrift durchzuführen. Hier dürfte ja wohl eher § 68 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden sein; ich möchte jedenfalls diese Auffassung vertreten. Darin steht: Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Anderen Personen kann der Verhandlungsleiter die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht. Ich möchte darauf erst einmal nur hinweisen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann machen wir es exakt: § 9 b Abs. 5 Atomgesetz sagt:

"Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Die Bekanntmachung des Vorhabens und des Erörterungstermins, die Auslegung des Plans, die Erhebung von Einwendungen, die Durchführung des Erörterungstermins und die Zustellung der Entscheidung sind nach der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 vorzunehmen."

- Das ist die Atomrechtliche Verfahrensverordnung. Insofern ist hier Rechtsgrundlage § 12 AtVfV und nicht das Verwaltungsverfahrensgesetz. Das Verwaltungsverfahrensgesetz kommt nur, wie ich das in meinen Eingangsausführungen versucht habe deutlich zu machen, hilfsweise zum Zuge, soweit die AtVfV nicht greift. An diesem Punkt greift Sie aber als Spezialregelung gegenüber dem allgemeineren Verwaltungsverfahrenrecht.

Jetzt nur noch zum Antrag Geulen bitte! Ich bitte, sich darauf zu konzentrieren. Ganz hinten Herr Orth!

Orth-Diestelhorst (EW):

Danke, daß ich als Einzeleinwender auch mal zu Wort

komme, nachdem die Kommunen hier doch eine Vorreiterrolle gespielt haben. Ich möchte doch darum bitten, daß die Einzeleinwender mindestens in der gleichen Form berücksichtigt werden; denn wenn ich das richtig sehe, haben sie, was die Relevanz ihrer Einwendungen für das Verfahren angeht, mindestens den gleichen Stellenwert, wenn nicht einen höheren Stellenwert als die Kommunen. Das wollte ich nur einmal bitten, daß das von der Verhandlungsleitung vielleicht generell so gesehen wird.

Ansonsten würde ich als Einzeleinwender - da möchte ich die Verhandlungsleitung fragen, ob das formaljuristisch so machbar ist - die Anträge, die bislang gestellt worden sind, auch als von mir gestellt betrachtet wissen wollen. Wenn das geht, möchte ich die anderen Einzeleinwender bitten, daß sie das in ähnlicher Form erklären, oder aber Sie von der Verhandlungsleitung her erklären, daß Sie die Anträge, die hier gestellt worden sind, auch so zur Kenntnis nehmen, daß sie von sämtlichen Einzeleinwendern in dieser Form auch gestellt worden sind. Darauf möchte ich gern eine Antwort haben, und dann möchte ich noch etwas sagen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das habe ich jetzt nicht ganz richtig verstanden. Auf welche Anträge beziehen Sie sich? Beziehen Sie sich auf die Anträge der Stadt Salzgitter?

Orth-Diestelhorst (EW):

Der Stadt Salzgitter und auch die Zusatzanträge, die von Frau Rülle-Hengesbach kamen, und wer auch immer noch einen gestellt hat.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Und die sollen jetzt - habe ich das richtig verstanden - von uns als von allen Einwendern gestellt betrachtet werden?

Orth-Diestelhorst (EW):

Das sind zwei Fragen. Die erste Frage: Ich erkläre hier mit meinem Wortbeitrag, daß ich sie als auch für mich gestellt betrachte. Ist das korrekt? - Gut. Dann würde ich gerne klären wollen, ob das von Ihnen so auch für sämtliche Einzeleinwender zur Kenntnis genommen wird oder ob jeder Einzeleinwender das jetzt so erklären muß.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir können das nicht generalisierend als Antrag von jedem Einzeleinwender annehmen. Die Anträge müssen, soweit Herr Geulen oder andere Vertreter hier nicht bevollmächtigt sind und die Bevollmächtigung nicht entsprechend nachgewiesen ist, von den einzelnen

Einwendern hier gestellt werden. Wir können das nicht pauschalisieren und generalisieren.

Ort-Diestelhorst (EW):

Danke. Dann möchte ich die Einzeleinwender bitten, das im Anschluß an meinen Redebeitrag zu tun.

Ich möchte gern begründen, warum ich dem Antrag der Stadt Salzgitter zustimme. Ich könnte jetzt alle 125 Einzeleinwendungen vorlesen. Das will ich Ihnen ersparen; denn sonst sind Sie nachher ganz alleine hier. Ich will aber vielleicht doch zwei oder drei Punkte herausnehmen.

Der erste Punkt, den ich hier auf jeden Fall auch als Zusatzantrag gestellt wissen will, ist, daß ich aus einer Berufsgruppe stamme, die ab heute mittag Herbstferien hat und daß ich es als eine Provokation vom Umweltministerium empfinde - ich nehme an vom Bundesumweltministerium -, den Erörterungstermin in die Herbstferien zu legen.

(Beifall bei den Einwendern)

Sie sehen, daß diese Halle äußerst gering bevölkert ist. Ich gehe mal davon aus, daß die Salzgitteraner das schöne Wetter genutzt haben und, soweit sie schulpflichtige Kinder haben, in Urlaub gefahren sind. Ich möchte gern von Ihnen sichergestellt wissen - ich werde demnächst auch in Urlaub fahren -, daß sämtliche Einwendungen, die hier erörtert werden, während Betroffene in Urlaub sind, nach dem Herbstferien nach-erörtert werden können. Das halte ich für eine Sache, die von Ihnen aus geregelt werden muß.

(Beifall bei den Einwendern)

Eine zweite Sache, die ich hier nachtragen möchte und die sicherlich, falls wir später noch dazu kommen, einen extra Punkt bilden wird, ist folgende: Es ist für mich schlichtweg unverständlich - das steht im Gegensatz zu Ihrer Ankündigung zu diesem Erörterungstermin -, daß Sie die Transportfrage nicht mit in dieses Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Konzentrationswirkungen aller anderen Belange mit einbezogen haben.

(Beifall bei den Einwendern)

In der Ankündigung des Niedersächsischen Umweltministeriums wird darauf hingewiesen, daß sämtliche rechtlichen Belange in einem Verfahren, nämlich in diesem Erörterungsverfahren hier, konzentriert behandelt werden, bis auf die Ausnahme der Transportgenehmigung oder der Probleme, die mit dem Atomtransport zusammenhängen. Ich halte das für ein unmögliches Verfahren, weil natürlich durch die Ausklammerung der Atomtransporte diese Halle zusätzlich und künstlich leergehalten wird. Unter Einbeziehung der Atomtransporte in die Konzentrationswirkung in diesem Verfahren wäre nämlich ganz Deutschland, soweit es von Atomtransporten betroffen ist, mit Betroffenen hier vertre-

ten. Das halte ich für eine bewußt durchgeführte rechtliche Konstruktion, um den Widerstand gegen diese Sache bewußt gering zu halten und um Leute auszugrenzen, die eigentlich hier in dieser Halle sitzen und ihre Einwendungen bezüglich der Atomtransporte einbringen müßten. Ich bitte Sie also zu klären, inwieweit die Planfeststellung erneut an den Standorten ausgelegt werden kann, wo Atomtransporte stattfinden.

(Beifall bei den Einwendern)

Einen dritten und inhaltlich letzten Punkte möchte ich vortragen. Das ist der Punkt, daß ich auch aus dem Grunde den Antrag der Stadt Salzgitter unterstütze, als zu Schacht Konrad keine Alternativen untersucht wurden. Es ist im Gegensatz zu wissenschaftlich sauberem Vorgehen umgekehrt vorgegangen worden: Man hat mit Schacht Konrad ein Endlager gefunden und hat die Kriterien auf das Endlager hin gemünzt. Man ist nicht in umgekehrter Reihenfolge vorgegangen. Das ist ein unsauberes Verfahren. Aus dem Grunde bitte ich zu überlegen, ob nicht in die Begründung dieses Antrages der Stadt Salzgitter, falls das nicht vorgetragen wurde - ich war nicht von Anfang an da -, aufgenommen wird, daß hier Atommüll auf ein Endlager hin konditioniert wird und nicht ein Endlager auf Atommüll.

Viertens in bezug auf die Ausführungen, die Frau Rülle-Hengesbach zu der Weisung gemacht hat: Ist es möglich - da können wir das Verfahren in Zukunft vielleicht ein bißchen verkürzen -, den Kriterienkatalog des Bundesumweltministers für die Anträge, die ihm jeweils zur Entscheidung vorgelegt werden müssen, zu veröffentlichen? Dann könnten wir ja unsere Anträge vielleicht gleich an den Bundesumweltminister stellen. Dann ist diese Statistenrolle, die Sie da oben einnehmen, vielleicht ein bißchen verkürzt, und wir kommen alle etwas schneller zu irgendwelchen inhaltlichen Entscheidungen. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nur ganz kurz zum letzten Punkt. Nach derzeitiger Rechtslage ist es nicht möglich. Aber Frau Ministerin Griefahn hat heute morgen schon ausgeführt, daß eine Änderung der Rechtslage ins Haus steht, die dann auch Bundesbehörden zu der entsprechenden Verfahrensbehörde machen würde. Überlegen Sie sich das genau.

Als nächster steht Herr Dr. Arzt von Greenpeace hier bei mir auf der Liste.

Dr. Arzt (EW-Greenpeace):

Wir können das im Grunde erst einmal ganz kurz machen. Wir schließen uns den Anträgen von Salzgitter an und hoffen, daß jetzt bald entschieden werden kann. - Danke erst einmal.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. - Dann als nächster Herr Prof. Dr. Bertram.

Prof. Dr. Bertram (EW):

Ich bin Professor für physikalische Chemie an der Technischen Universität Braunschweig. Ich schließe mich diesem Antrag von Herrn Geulen an. Ich bin Einzeleinsender und möchte meine Ablehnung wie folgt begründen:

Die Lagerung von Atommüll wirft Probleme auf, die in der Geschichte der Technik ohne Beispiel sind. Noch nie war es erforderlich, technische Anlagen zu planen, die auch noch nach Jahrtausenden Kontroll- und Eingriffsmaßnahmen ermöglichen. Auch was die Schadwirkung und die Schadensbegrenzung betrifft, ist die Situation qualitativ wie quantitativ völlig neu. Wissenschaft und Technik sind mit einem selbstverursachten Problem konfrontiert, das es bisher zu keiner Zeit und an keinem Ort der Erde gegeben hat. Im Gegensatz zu anderen Vorhaben sind die in einem atomaren Endlager über Jahrtausende ablaufenden Prozesse weder simulierbar noch ausreichend kalkulierbar. Jene, die bei dem heutigen Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik von einer Eignung der Grube Schacht Konrad sprechen und lieber heute als morgen einlagern möchten, kann ich nur als verantwortungslose Hasardeure bezeichnen,

(Beifall bei den Einwendern)

verantwortungslose Hasardeure, die mit der Gesundheit der Lebenden und der Ungeborenen spielen.

Sollte es zur Einlagerung kommen, meine Damen und Herren, so würde damit ein Großexperiment gestartet, in dem die Bewohner dieser Region die Rolle von Versuchskaninchen spielen. Es wäre ein Großexperiment, dessen Ausgang völlig ungewiß ist, also schlimmstenfalls auch zur Unbewohnbarkeit der gesamten Region führen könnte. Es wäre ein Experiment, dessen Folgen nicht rückgängig gemacht werden könnten. Radioaktive Stoffe, einmal freigesetzt, lassen sich nicht mehr einfangen. Sie entfalten ihre Schadwirkung ungezielt und unkontrollierbar in der Biosphäre für Jahrtausende.

Für die Einleitung dieses Großexperiments mit unübersehbaren Folgen findet dieses Anhörungsverfahren statt. Hier wird also an ein Vorhaben, das weltweit einmalig ist, ein verwaltungsrechtliches Verfahren angelegt, als ginge es um die Inbetriebnahme einer Lackiererei.

(Beifall bei den Einwendern)

Meine Damen und Herren, kann es sein, daß den Betreibern und Antragstellern die zeitlich und räumlich völlig andere Dimension einer Endlagerstelle nicht bewußt ist? Kann es wirklich sein, daß die zu Rate gezogenen Wissenschaftler auf diese Tatsache nicht hingewiesen haben? Kann es sein, daß der zuständige Bundesminister, dem eine gewisse Intelligenz ja bescheinigt wird,

(Heiterkeit bei den Einwendern)

die entscheidenden Aspekte übersehen hat?

Aus meiner Sicht jedenfalls ist das gewählte Verfahren völlig ungeeignet, auch nur ansatzweise die komplexen Vorgänge in Zeit und Raum zu erfassen und zu bewerten.

(Beifall bei den Einwendern)

Für mich haben der Antrag und die mir zugänglichen begutachtenden Unterlagen eher den Charakter einer Mogelpackung. Unter dem Druck des Entsorgungsnotstands wurde voreilig und leichtfertig ein Lagerungskonzept entwickelt, bei dem die elementarsten Forderungen nach größtmöglicher Sicherheit in verantwortungsloser Weise vernachlässigt wurden. Zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb dieses Verfahrens werde ich bei der Begründung meiner Einwendungen im einzelnen noch darauf eingehen.

Die Absicht, in Schacht Konrad einzulagern, beruht offensichtlich auf ganz vordergründigen politischen und wirtschaftlichen Überlegungen, nach dem Motto, möglichst schnell und billig den Atommüll unter die Erde zu bringen. Den für die wissenschaftlichen Begleitungen herangezogenen Institutionen fiel die undankbare Aufgabe zu, dieses offensichtlich politisch und wirtschaftlich gesetzte Ziel wissenschaftlich zu garnieren.

Dies scheint allzu willfährig geschehen zu sein. Nur so ist es zu verstehen, daß bis zum Tag wesentliche Erkenntnisse aus der Geologie, der Hydrogeologie, der Radiologie, der Festkörperphysik und der physikalischen Chemie völlig unberücksichtigt blieben. In dem zwingenden Bemühen, den Atommüll zu beseitigen, koste es, was es wolle, werden Hunderte von Millionen für fragwürdige, überflüssige und zum Teil höchst gefährliche Untersuchungen ausgegeben.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn man sieht, wie der Staat sich sonst schwertut, Forschungsmittel für sinnvolle Vorhaben bereitzustellen, kommt man als Wissenschaftler schon ins Grübeln über die Rolle von Wissenschaft und Forschung in dieser Gesellschaft.

(Beifall bei den Einwendern)

Könnte es sein, daß wissenschaftliche Erkenntnisse nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie ins Konzept passen?

(Beifall bei den Einwendern)

Wissenschaft also als Erfüllungsgehilfe zur Durchsetzung politischer und wirtschaftlich lukrativer Ziele, egal wie sinnlos und gefährlich diese auch sein mögen? Dieser Verdacht drängt sich auf, wenn man die einseitige und zum Teil naive Begutachtung zu Schacht Konrad studiert.

Wäre es nicht angebracht, den Sachverstand auch von ungebundenen und kritischen Wissenschaftlern aus unterschiedlichen Fachgebieten zu den vielfältigen Teil-

problemen zu bündeln und nach tragfähigen Lösungen zu suchen?

Allerdings hätte man dann feststellen müssen, daß eine sichere Endlagerung prinzipiell nicht zu garantieren ist. Man hätte dann zugeben müssen, daß der aufgestaute Atommüll das Ergebnis einer verfehlten Energiepolitik und einer energietechnischen Sackgasse ist, an deren Ende eine komplette Bankrotterklärung von Atomwirtschaft und Atompolitik steht.

(Beifall bei den Einwendern)

Bei einer umfassenden Bewertung hätte man dann auch registrieren müssen, daß mit der Atomenergienutzung unter allen möglichen Energieumwandlungsverfahren jenes ausgewählt wurde, das unser Ökosystem am stärksten und nachhaltigsten belastet. Die Ableitung von Strahlengiften, unvermeidbar, unvermeidbar auch im Normalbetrieb atomtechnischer Anlagen, führt unter anderem zu irreversibeln Schädigungen des Genpools, und damit greifen wir in den Bauplan des Lebens und in den Bestand der Ökosysteme insgesamt ein. Mit der Atomenergie setzen wir die Zukunft unserer Kinder und Kindeskinde auf's Spiel.

Eine sorgfältige Analyse aller vorstellbaren Schadensfälle hätte dann auch ergeben, daß Atomenergie grundsätzlich nicht beherrschbar ist. Eine Technik, die menschliches Versagen und das Recht auf Irrtum nicht erlaubt, ist eine unmenschliche Technik.

(Beifall bei den Einwendern)

Durch den Weiterbetrieb oder die Inbetriebnahme solcher Anlagen wird die Verwüstung einer Region, das Leid durch Tod und Siechtum billigend in Kauf genommen. Die bekannten Folgen der Tschernobyl-Katastrophe sind beredte Zeugen.

Es ist höchste Zeit zu erkennen, daß die bekannten Kriterien für technische Sicherheit auf Vorhaben der hier diskutierten Art überhaupt nicht anwendbar sind. Sollte dieses Verfahren trotz der Unangemessenheit und der Unzulänglichkeit der Unterlagen weitergeführt werden, so gehört der Punkt "Atomenergienutzung allgemein" an den Anfang der Erörterung.

(Beifall bei den Einwendern)

Die Menschen dieser Region haben ein Anrecht zu erfahren, was ihnen mit der Inbetriebnahme von Konrad zugemutet wird und inwieweit diese Zumutung notwendig oder vermeidbar ist. Nur nach Darlegung von Art, Umfang und Folgen der Atomenergienutzung ist eine diesbezügliche Bewertung möglich.

Es ist auch nicht hinzunehmen, daß hier womöglich der Entsorgungsaspekt von der Atommüllentstehung abgekoppelt wird und damit der Hintergrund der Atommüllproblematik undiskutiert bleibt. Es muß in diesem Verfahren auch möglich sein, die verhängnisvolle Geschichte der Atomenergie mit all ihren Verheißungen darzustellen. Nichts hat sich erfüllt. Die Verheißungen haben sich in ihr Gegenteil verkehrt. Statt blühender

Oasen mit billigem Atomstrom haben wir heute nukleare Wüsten, hochgradig verseucht, unbewohnbar für alle Zeiten.

(Beifall bei den Einwendern)

Unter den aufgeführten Themen vermisse ich den Punkt Sozialverträglichkeitsprüfung.

(Beifall bei den Einwendern)

Wie verändert sich das familiäre Leben, das soziale Gefüge, wenn man auf einer Zeitbombe wohnt? Wie wirken sich begründete Ängste und Befürchtungen aus? Wie wirkt sich die Existenz eines atomaren Endlagers auf Ansiedlungswillige aus? Wie weit greift die erforderliche Infrastruktur in die Lebensgewohnheit der Menschen ein? Zweifellos wichtige Fragen, auf die Antworten erteilt werden müssen.

Schließlich möchte ich noch einen Punkt erwähnen, der bei vorurteilsfreier Würdigung allein schon ausreichen sollte, um den Abbruch des Verfahrens zu rechtfertigen. Ich meine die der Planung und Durchführung zugrunde liegende Anmaßung. Auf der Planungs- und Betreiberseite gibt es offensichtlich Leute, die sich anmaßen, Sicherheit für Jahrtausende, ja sogar für Jahrhunderttausende zu garantieren, Leute also, die sich anmaßen, die Haltbarkeit von Werkstoffen für geologische Zeiträume zu gewährleisten, die vermeintlich wissen, wie sich eine Ausbreitung von Radioaktivität unter völlig veränderten und bisher unbekanntem Bedingungen vollzieht. Wissenschaftlich vertretbare Begründungen werden durch Prophetie ersetzt. Kaffeesatz statt Wissen!

(Beifall bei den Einwendern)

Wie will man, meine Damen und Herren, Sicherheit garantieren für Zeiträume, die notwendigerweise außerhalb der Kalkulierbarkeit liegen? Wie kann man für Zeiträume planen, die prinzipiell außerhalb jeder Planbarkeit liegen? Es handelt sich hier um Planungen für fernliegende Zeiträume, Zeiträume, in denen vermutlich Kulturen mit ganz anderen Wertvorstellungen existieren, in denen, wenn überhaupt noch, Menschen leben, die weder unsere Sprache noch unsere Dokumente kennen - mit Sicherheit auch nicht den Planfeststellungsbeschuß.

(Beifall bei den Einwendern)

Vielleicht hätten diese Menschen aus kaum verständlichen Zeichen, Symbolen und Sagen in dumpfer Erinnerung, daß vor undenklichen Zeiten einmal ein Menschengeschlecht existierte, das, offensichtlich von Wahnvorstellungen geprägt, zur Deckung des Energiebedarfs für wenige Jahrzehnte Kernspaltung und Kernfusion betrieben habe, weshalb noch immer bestimmte Gebiete der Erde verseucht und nicht betretbar seien.

(Beifall bei den Einwendern)

Aus der Sicht jener Menschen läge die Atomzeit länger zurück als für uns die Steinzeit.

Für diese Zeitspannen, meine Damen und Herren, wird unter anderem hier geplant, erörtert und, wenn ich richtig gehört habe, von hochgestellten Politikern auch Verantwortung für die Sicherheit übernommen. Sicherheitsgewährleistung von einzelnen Personen, die sich anmaßen, für geologische Zeiträume persönliche Verantwortung übernehmen zu können!

(anhaltender Beifall bei den Einwendern)

Ironischer Nachsatz: Die Satire hat es heutzutage schwer, mit der real existierenden Politik zu konkurrieren.

Danke schön.

(Heiterkeit - anhaltender Beifall)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Als nächsten habe ich jetzt auf der Liste Herrn Dr. v. Kriegstein. Das Stichwort ist nicht drauf, aber ich gehe davon aus, daß Sie auch zum Antrag Geulen sprechen. Wir lassen jetzt nur zum Antrag Geulen zu.

Dr. v. Kriegstein (EW):

Es soll zu dem Zweck des Antrags Geulen dienen.

Ich habe einen Antrag zur Geschäftsordnung. Ich lehne nämlich die Durchführung dieses Erörterungstermins mit dieser Versammlungsleitung ab.

(Frau Rülle-Hengesbach: Die sind ganz unmöglich! Aber ich habe auch einen Antrag zur Geschäftsordnung, der vorlaufend Ihrem Antrag wäre!)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Rülle-Hengesbach, sind Sie bitte so nett und lassen Herrn Dr. v. Kriegstein ausreden. Ich habe Herrn Dr. v. Kriegstein das Wort erteilt. Wenn er abbrechen möchte, können wir darüber reden, daß Sie sich jetzt außerhalb der Reihenfolge noch äußern.

Dr. v. Kriegstein (EW):

Für Frau Rülle-Hengesbach würde ich gerne zurücktreten, aber nur für sie.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ja, nur kurz zwischendurch. Bitte, Frau Rülle-Hengesbach.

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Das bringt mich jetzt in sehr arge Verlegenheit. Wir können, glaube ich, dann gleich noch ein bißchen darüber sprechen. Mein Antrag zur Geschäftsordnung lautet anders als Ihrer, nämlich auf Schluß der Diskussion.

Ich will das auch kurz begründen. Es gibt sicherlich noch ganz viel Inhaltreiches zu sagen, auch zur Verhandlungsbehörde und zu allen, die hier anwesend sind.

Die Frage ist natürlich, weil wir uns alle immer in einer knappen Ressource Zeit und vielleicht auch Atmosphäre und man könnte viel hinzufügen bewegen: Wenn nun dieser Antrag der Städte Erfolg hätte, brauchten wir uns zum Beispiel sicherlich im Augenblick gar keine Gedanken zu machen, wie wir diese Verhandlungsbehörde einzuschätzen haben, und wir brauchten uns vielleicht auch keine Gedanken darüber zu machen, ob nun andere Dinge noch so oder so thematisiert werden müßten. Deswegen mein Antrag - und ich bitte den auch zu bescheiden - auf Abschluß der Debatte. Ich weiß, daß das jetzt ziemlich hart ist, insbesondere weil man rücksichtsvollerweise und höflicherweise hier mich vorgelassen hat. Ich bin mir durchaus dieser etwas harten Konsequenz bewußt. Aber ich meine schon, vielleicht auch darüber noch einmal nachzudenken, daß das eine ja, wenn es denn zum Abschluß käme, alles andere mitbeinhalten würde. Das heißt, wir brauchen dann keine Diskussion darüber zu führen, ohne daß ich irgendeine so wertvolle Diskussion, die hier ja auch schon gelaufen ist, abwürgen wollte oder sie für unrechtmäßig hielte.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Frau Rülle-Hengesbach. Ihrem Antrag zur Geschäftsordnung werde ich nicht nachkommen, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil ich hier ein Verwaltungsverfahren durchzuführen habe, ganz normal nach den entsprechenden verfahrensrechtlichen Vorschriften, und die sehen nicht vor, daß Sie als Einwender Anträge zur Geschäftsordnung stellen, denen ich dann nachkomme unter Außerachtlassung jetzt von eingegangenen Wortmeldungen von Einwendern.

Es kann mir nämlich passieren, daß im Anschluß daran, wenn ich das machen würde - so sinnvoll ich Ihr Anliegen in der Sache finde, aber jetzt der verfahrensmäßige Gang -, mir vorgeworfen werden würde, daß Einwender hier nicht zu Wort gekommen sind. Und ich habe diesen Punkt "Redebeiträge von Einwendern, die den Antrag Geulen unterstützen möchten" noch nicht abgeschlossen. Solange der offen ist und dort Wortmeldungen vorliegen, rufe ich die auch weiterhin auf. Das heißt, ich bitte Sie, möglicherweise anders zu formulieren und möglicherweise auch Ihre Ausführungen als einen Appell zu verstehen an die anderen, die jetzt noch zu Wort kommen möchten. Ich werde diesen Appell aus dem Grunde nicht aussprechen, auch wenn ich das Sachanliegen wirklich sympathisch finde. Aber hier wird jeder zu Wort kommen.

(Beifall bei den Einwendern)

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Mit beidem bin ich konform, mit Ihrer Antragsbescheidung, aber auch mit der Interpretation des Appells. Es

sollte sich also vielleicht der eine oder andere noch einmal überlegen, ob.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. Herr Dr. v. Kriegstein, gleichwohl.

Dr. v. Kriegstein (EW):

Die Genehmigung des Antrages des Bundesamtes für Strahlenschutz zum Schacht Konrad, mit dem der Bund seinen Verpflichtungen nach § 9a Atomgesetz nachkommen will, darf unter anderem nur erteilt werden, wenn nach § 7.2 Atomgesetz die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist und überwiegend öffentliche Interessen der Wahl des Standortes der Anlage nicht entgegenstehen.

Um diesen beiden Punkten, nicht nur in Hinblick auf das Atomgesetz, sondern auch in Hinblick auf alle das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften gegenüber den Interessen des Antragstellers abzuwägen, ist auch die Beteiligung Dritter vorgesehen. Bei dieser Beteiligung Dritter sind wir heute bei der letzten Möglichkeit angelangt, bei der Dritte außerhalb von kostenträchtigen Gerichtsverfahren rechtliches Gehör finden können.

Dieses rechtliche Gehör ist in Artikel 103 grundgesetzlich garantiert. Auch wenn sich der Artikel 103 Grundgesetz auf Gerichte bezieht, muß hier festgestellt werden, daß die Beteiligung Dritter schon einen Teil eines potentiellen Gerichtsverfahrens darstellt. Denn nur derjenige, der sich mit Einwendungen gegen eine seine Belange nicht berücksichtigende Genehmigung wehren will, kann seine Klage dann überhaupt vor Gericht vorbringen.

Die Beteiligung Dritter dient daher dazu, der Genehmigungsbehörde und nicht dem Gegner - wie hier dem Antragsteller Bundesamt für Strahlenschutz - entscheidungserhebliche Tatsachen mitzuteilen. Wenn ich jedoch als Einwender entscheidungserhebliche Tatsachen vortragen will, hat dieses nur Sinn, wenn der Entscheidungsträger diese Tatsachen unparteiisch bewerten kann. Dieses ist aber im augenblicklichen Genehmigungsverfahren zum Schacht Konrad nicht möglich.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Bund des Bundesamtes für Strahlenschutz, über das er genauso die Oberaufsicht hat wie über die niedersächsische atomrechtliche Genehmigungsbehörde. Das heißt im Klartext: Der Bund ist hier im Begriff, sich selbst seinen eigenen Antrag zu genehmigen. Hier verkommt die Öffentlichkeitsbeteiligung im Atomgesetz zur Farce.

(Beifall bei den Einwendern)

Daß die niedersächsische Genehmigungsbehörde nicht unabhängig entscheiden kann und auch nicht unabhängig entscheidet, zeigte schon die Weisung des Bundes zur Einleitung des Verfahrens der Beteiligung

Dritter. Obwohl das Niedersächsische Umweltministerium ausführte, daß es eine Beteiligung Dritter an dem Genehmigungsverfahren für verfrüht hielt - eine Meinung, die ich teile -, muß es mit seinen Beamten jetzt gegen seinen Willen den Erörterungstermin durchführen. Mich wundert, daß das Niedersächsische Umweltministerium oder die niedersächsische Umweltministerin bei den heutigen Ausführungen sich und ihre Mitarbeiter nicht selbst für befangen erklärt haben.

Wie jedoch die Tatsachen zeigen, kommt das Niedersächsische Umweltministerium der ihm auferlegten Pflicht zur Bundestreue nach. Es ist damit nicht in der Lage, das gesamte Genehmigungsverfahren und damit auch diesen Erörterungstermin unparteiisch zu führen beziehungsweise führen zu lassen. Obwohl es auch die Durchführung des Erörterungstermins für verfrüht hielt, zwingt es dennoch jetzt sowohl Herrn Dr. Schmidt-Eriksen als auch Herrn Dr. Biedermann, den Erörterungstermin durchzuführen. Diese sind damit in die Parteilichkeit des Verfahrens eingebunden, und ich habe nicht nur die Besorgnis, sondern die Gewißheit, daß beide befangen sind.

Aufgrund der dargestellten Zusammenhänge kann die Rückweisung meines Befangenheitsantrages gegen die Herren Dr. Schmidt-Eriksen und Dr. Biedermann weder durch ihre Vorgesetzten noch durch das aufsichtsführende Bundesministerium glaubwürdig erfolgen - das ist ja quasi Antragsteller. Da es auch im Interesse des Bundes sein muß, den Einwendern ein faires Verfahren zu bieten, gehe ich davon aus, daß der Bundesumweltminister ein unabhängiges Gericht damit beauftragt, über meinen Antrag zu entscheiden.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich bin jedoch bereit, meinen Antrag zurückzuziehen, wenn entweder der Bund sich verbindlich verpflichtet, im weiteren Genehmigungsverfahren zu Schacht Konrad keinen Gebrauch mehr von seinen Weisungsrechten zu machen, und natürlich die ergangenen zurückzieht

(Beifall bei den Einwendern - zustimmende Pfiffe)

- das soll er machen, damit die niedersächsische Genehmigungsbehörde meine Einwendungen vom Antragsteller unbeeinflusst prüfen kann -, oder vor der Beteiligung Dritter § 9a Atomgesetz - wie ja auch vorgesehen - so geändert wird, daß der Bund nicht quasi als Antragsteller, sondern als vom Antragsteller unabhängige, demokratisch legitimierte Aufsichts- und Kontrollinstanz tätig werden kann.

Wenn ich in der augenblicklichen Rechtsposition des Antragstellers hier meine Einwände vortragen und erklären würde, führte dies nicht zu der erforderlichen unparteilichen Interessenabwägung. Eine unparteiliche Interessenabwägung erfolgte dann erst bei einer gerichtlichen Überprüfung. Es hat daher für Einwender überhaupt keinen Sinn, hier konkret schon die Einwendun-

gen zu erläutern. Es muß befürchtet werden, daß diese Erläuterungen in einem so vom Antragsteller beeinflussten Genehmigungsverfahren lediglich dazu benutzt werden sollen, daß die Aussichten für die Einwender minimiert werden, bei der gerichtlichen Überprüfung der Genehmigung erfolgreich sein zu können; denn der Antragsteller kann quasi per Weisung entscheiden, ob meine Einwendungen zur Kenntnis genommen werden müssen, zumal er laut Verfassungsgerichtsbeschuß sogar zu rechtswidrigem Verhalten anweisen darf.

Ich bitte, wenn mein Antrag abgelehnt wird, mir diese Ablehnung über meine Faxnummer mit Rechtsmittelbelehrung zuzusenden. Ich beantrage, den Erörterungstermin bis zur Entscheidung über meinen Antrag zu unterbrechen. Dies hat vielleicht auch noch folgenden Effekt: Wir haben jetzt halb fünf. Um sechs Uhr ist Umweltminister Töpfer in Bad Bevensen und stellt sich dort der Diskussion, allerdings der Vereinigten Saatzuchtbetriebe Ebstorf.

(Heiterkeit bei den Einwendern)

Vielleicht können ihn dort manche auch noch zum Schacht Konrad befragen. Vielen Dank.

(Heiterkeit - Beifall bei den Einwendern - zustimmende Pfiffe)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. v. Kriegstein, ich hatte Sie aufgerufen in der Wortmeldung mit der Frage, ob Sie zum Antrag Geulen reden möchten. Ihr Vortrag beinhaltet auch in einigen Passagen eine Befangenheitserklärung gegenüber dem Kollegen Dr. Biedermann und mir. Sollen wir dieses jetzt zu diesem Zeitpunkt so als Antrag Ihrerseits entgegennehmen, oder wollen Sie sich insofern an die Tagesordnung weiter gehalten sehen, daß Sie sagen: "Ich habe jetzt erst einmal nur zum Antrag Geulen gesprochen"?

Dr. v. Kriegstein (EW):

Eigentlich wollte ich dieses gleich zu Anfang des Erörterungstermins sagen, denn es ist für meine Begriffe die Grundlage des Erörterungstermins. Deswegen möchte ich jetzt auch entschieden haben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, Herr Dr. v. Kriegstein. Die Frage war nur deswegen, weil ich gesagt hatte, daß ich grundsätzlich eigentlich alle Meldungen zum Antrag Geulen hier noch aufrufen wollte. Daran sehe ich mich jetzt durch diesen Antrag gehindert, weil ein Befangenheitsantrag gegen zwei hier in der Verhandlungsleitung tätige Personen gestellt ist. Das heißt, wir müssen den Antrag Geulen zurückstellen und werden jetzt nur noch dem Antragsteller, also dem Bundesamt für Strahlenschutz, Gelegenheit geben, sich zu diesem Antrag von Herrn Dr. v. Kriegstein zu äußern. Wir werden dann die Sitzung unterbrechen und erst nach Entscheidung über

diesen Befangenheitsantrag weiter fortführen. - Herr Dr. Thomauske, bitte.

Dr. Thomauske (AS):

Zu dem Vortrag von Herrn v. Kriegstein geben wir keine Stellungnahme ab.

(Lachen bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. Dann unterbreche ich hiermit die Verhandlung und werde sie wieder aufrufen, wenn wir soweit sind. Da es halb fünf ist, ist es, denke ich, jetzt eigentlich das praktikabelste, für den heutigen Tag Schluß zu machen. Insofern bitte ich Sie jetzt einen kurzen Moment um Geduld, weil wir uns dazu hier in der Verhandlungsleitung noch einmal besprechen sollten. Die Entscheidung, ob wir wirklich für heute Schluß machen, werden wir wohl innerhalb der nächsten Viertelstunde getroffen haben. Danach wird das hier für den Saal verkündet werden. Danke sehr.

(Zuruf)

- Nein, es ist jetzt Feierabend. Es ist die Besorgnis der Befangenheit erklärt worden, und ich kann dieses Verfahren jetzt hier nicht fortführen.

(kurze Unterbrechung)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren, ich verkünde die Entscheidung meines Behördenleiters:

Der Antrag von Herrn Dr. v. Kriegstein wird abgelehnt.

Begründung: Die Besorgnis der Befangenheit ist dann gerechtfertigt, wenn gegen den konkreten Amtswalter

- also die Person Dr. Biedermann oder mich, gegen die sich der Antrag gerichtet hat -

Gründe vorliegen, die Zweifel an seiner unparteilichen Amtsausübung rechtfertigen.

Davon zu unterscheiden ist seine Weisungsgebundenheit. Die Tatsache, daß der Bundesminister für Umwelt ein Weisungsrecht hat und dieses auch schon mehrfach ausgeübt hat, führt nur dazu, daß der Amtswalter zwar in der Sache in den entschiedenen Fragen festgelegt ist, nicht aber, daß er sich nunmehr zukünftig von vornherein parteiisch verhalten wird. Dafür sind auch keine Anhaltspunkte vorgetragen worden.

Diese Entscheidung ist isoliert nicht anfechtbar (§ 44a Verwaltungsgerichtsordnung).

Wir können damit die Verhandlung fortführen. Wir sind immer noch beim Tagesordnungspunkt "Null" und immer noch beim Antrag von Herrn Dr. Geulen.

Jetzt will Herr Dr. v. Kriegstein aber noch kurz die Möglichkeit der Stellungnahme haben. Bitte.

Dr. v. Kriegstein (EW):

Ich möchte sagen, daß ich unter diesen Voraussetzungen so dann meine Einwendungen nicht erläutern kann. Die Rückweisung meines Antrags ist meines Erachtens nicht ausreichend begründet. Deswegen schließe ich mich dem Antrag von Herrn Geulen an, den Termin sofort abzubrechen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Als nächster - und ich erlaube mir, noch einmal auch an die Erläuterung von Frau Rülle-Hengesbach zu erinnern, die als Appell verstanden werden sollte - rufe ich jetzt

(Zuruf: Ich ziehe zurück!)

- danke sehr, das ist sehr nett - als nächsten Herrn Dr. Dockhorn auf.

Dr. Dockhorn (EW):

Mein Name ist Kurt Dockhorn, ich bin hier als Einzeleinwender. Ich arbeite mit dem Umweltschutzforum Schacht Konrad und in der AG Schacht Konrad.

Ich möchte vorweg klarstellen, da hier nach meinem Eindruck die Anträge im Gefolge des Antrags von Herrn Geulen für die Stadt Salzgitter etwas changieren, welchen Antrag auf Abbruch wovon ich stelle:

Ich stelle keinen Antrag auf Unterbrechung dieses Erörterungstermins. Ich stelle den Antrag auf Abbruch des Planfeststellungsverfahrens

(Beifall bei den Einwendern)

und möchte hier meine Genugtuung darüber zum Ausdruck bringen, daß der gesamte heute hier versammelte juristische Sachverstand - mit Ausnahme von Herrn Scheuten, der für das Bundesamt für Strahlenschutz hier heute vormittag gesprochen hat - sich offenbar darin einig ist, daß dieses Verfahren abgebrochen gehört, weil es nicht sach- und zweckdienlich ist, und der versammelte juristische Sachverstand sich damit inzwischen einer Jahre alten Forderung der Bewegung gegen Schacht Konrad angeschlossen hat, nämlich dieses Planfeststellungsverfahren abzubrechen.

Wir sind vor Jahren, als der Vorgänger im Amt von Monika Griefahn, Herr Remmers, noch das Ministerium leitete, schon mit Tausenden von Unterschriften zu ihm gegangen, mit denen im sogenannten "Salzgitteraner Appell" kurz und bündig gefordert wurde: Abbruch des Planfeststellungsverfahrens.

Ich will zu meinen Gründen, warum ich diesen Antrag hier stelle und ihn insofern für einen Teil der

gestellten Anträge wiederhole, sagen, daß ich aus nichtjuristischer Perspektive das ganze Planfeststellungsverfahren als ein meines Erachtens ganz und gar untaugliches verwaltungsjuristisches Instrument für das, was hier zu entscheiden ist, ansehe.

Es gibt, um einen ersten Punkt zu nennen, keine Analogie zu irgendeinem überschaubaren Projekt, für das das juristische Instrument des Planfeststellungsverfahrens entworfen worden ist. Wenn vor meiner Haustür eine Straße gebaut wird oder neben meinem Grundstück ein Industrieprojekt hochgezogen werden soll, kann ich mit Fug und Recht als betroffener Bürger gefragt werden, was ich davon halte, im Rahmen eines solchen Verfahrens und im Rahmen eines solchen Erörterungstermins. Aber dieses hier ist ohne Analogie und ohne Beispiel, weil wir es mit einer Zukunftsbindung in dem von der Bundesregierung verfolgten Projekt zu tun haben, das alles, was wir überblicken können, die hier angeblich darüber zu entscheiden haben, weit überschreitet. Es handelt sich um ein analogieloses Projekt mit einer Nichtrückholbarkeit, das heißt Nicht-mehr-Veränderbarkeit dessen, was dort über dieses Industrieprojekt der Atomindustrie ins Werk gebracht werden soll. Mit diesem Planfeststellungsverfahren, mit dem geltenden rechtlichen Instrument ist die Problematik der Zukunftsbindung in keiner Weise in den Griff zu kriegen.

Ein zweiter Punkt, weshalb dieses Verfahren analogielos und meines Erachtens absolut absurd ist, ist, daß am Ende - die Weisungspolitik von Herrn Töpfer belegt das ja - der Antragsteller sich selber per Weisung die gewünschte Genehmigung aussprechen kann. Es mag sein, daß Juristen und Juristinnen das verstehen. Aber fragen Sie in der betroffenen Bevölkerung einmal herum, wer diese unglaubliche Aufhebung der Gewaltenteilung versteht, daß ein Antragsteller, der etwas begehrt, genehmigt zu bekommen, sich letzten Endes selber die Genehmigung ausstellen darf.

(Beifall bei den Einwendern)

Von daher ist dieses Planfeststellungsverfahren als verwaltungsrechtliches Instrument untauglich.

Ein dritter Punkt, weshalb es untauglich ist - das hängt auch mit dem Beispiel Straße oder Projekt neben meinem Grundstück zusammen -: Insgesamt sind so viele Dimensionen darin. Es ist zu komplex. Es ist für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger im Prinzip undurchschaubar. Wir haben heute morgen von der Ungleichgewichtigkeit zwischen den Antragstellern und der betroffenen Bevölkerung gehört. Das heißt, die in dem Verfahren vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung gaukelt nur etwas vor, als ob unsererseits hier etwas mitbestimmt werden könnte. Es ist deswegen sehr logisch, daß sich die Bevölkerung die Artikulation sucht, die als einzige übrigbleibt, nämlich in diesen knapp 300 000 Unterschriften aus der Region und darüber hinaus politisch die Ablehnung dieses Projektes zu artikulieren. Dies wiederum schlägt zurück gegen das ver-

waltungsrechtliche Instrument des Planfeststellungsverfahrens, weil darin nicht vorgesehen ist, daß etwas politisch artikuliert wird. Deswegen ist das Verfahren zurückzuweisen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich will es an einem vierten Punkt ganz deutlich machen: Es ist hier wiederholt eingefordert worden, daß die Transporte ein Bestandteil dieses Verfahrens sein müssen. Nun, wenn der Rechtsstandpunkt der Bank dort drüben, der Herren vom Bundesamt für Strahlenschutz, tatsächlich richtig ist, daß die Transporte nicht ins Verfahren gehören, dann wird umgekehrt ein Schuh daraus, nämlich daß dieses Verfahren unangemessen ist, um dieses Projekt in den Griff zu kriegen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich unterstelle, daß die Väter des Atomgesetzes die Implikationen dessen, was sie da nun auf den Weg gebracht haben mit der Vorschrift, ein Planfeststellungsverfahren für ein solches Projekt durchzuführen, wie es uns hier mit Schacht Konrad ins Haus steht, nicht durchschaut haben. Das heißt aber für uns alle noch lange nicht, daß wir hinterhertapern und sagen: So steht es geschrieben, also müssen wir dem folgen.

(Beifall bei den Einwendern)

Der langen Rede kurzer Sinn: Das Planfeststellungsverfahren ist in vielen noch weiteren Dimensionen, die ich hier nicht anschnitten will, dem Projekt inadäquat, absolut unangemessen. Deswegen **beantrage** ich den Abbruch des Planfeststellungsverfahrens. Für meine Begriffe können wir nur warten, bis die Juristen in den Ministerien und Regierungsbehörden soweit sind, daß sie ein verwaltungsrechtliches Verfahren vorlegen, das solchen Projekten wenigstens einigermaßen angemessen ist. Aber angesichts einer derartigen Unangemessenheit zwischen Projekt und diesem Verwaltungsverfahren sollten wir aufhören und nicht weitermachen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Als nächster hat das Wort Herr Dr. Gödecke. - Herr Dr. Gödecke? - Ich sehe ihn nicht. Dann können wir zur nächsten Meldung übergehen: Frau Erika Schermann, bitte!

Frau Schermann (EW):

Ich bin Einwenderin. Ich glaube, daß die Einwender, die hier sitzen und sich, weil sie nicht so redegewandt sind, zum Verfahren nicht melden wollen, vielleicht nicht bemerken, daß sie damit auch nicht zu dem Antrag, um den es jetzt geht, Stellung genommen haben. Ich möchte deswegen folgenden **Antrag** stellen: Wenn keine Redebeiträge mehr kommen, sollte den hiesigen Leuten noch einmal Gelegenheit gegeben werden, diesem Antrag durch Handaufheben beizutreten.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Vielen Dank. Ich denke aber, das ist nicht praktikabel. So können wir das nicht machen, und zwar allein aus dem Grunde, weil wir durch das Handaufheben nicht mitbekommen, wer sich als Einwender diesem Antrag anschließen möchte. Wir haben dann den Namen nicht. Wir hatten schon vor einigen Stunden den Appell von Frau Rülle-Hengesbach - möglicherweise ist das ein praktikables Verfahren -, daß auf den Wortmeldezetteln, hier bei der Planfeststellungsbehörde abzugeben, kurz der Name und der Satz "Ich schließe mich dem Antrag von Herrn Rechtsanwalt Geulen für die Stadt Salzgitter an" notiert wird und Sie diese Zettel dann bei der Planfeststellungsbehörde einreichen. Handaufheben allein reicht für uns zur reinen verwaltungsmäßigen Abarbeitung leider nicht.

Frau Schermann (EW):

Das habe ich verstanden. Aber zu welchem Zeitpunkt sollen wir einen Zettel einreichen? Das würde bedeuten, daß jetzt Zettel herumgereicht werden müssen, damit jeder die Möglichkeit hat, das bei Ihnen einzureichen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Der Kollege Janning macht jetzt einen entsprechenden Zettel fertig, auf dem sich dann alle eintragen können, wer sich dem Antrag von Herrn Rechtsanwalt Geulen anschließen möchte.

(Beifall bei den Einwendern - Frau Schermann
(EW): Vielen Dank!)

Als Satz kommt auf diesen Zettel: "Ich schließe mich dem Antrag von Herrn Rechtsanwalt Reiner Geulen, gestellt für die Stadt Salzgitter und weitere Kommunen, als Einwender an." Dann kommen die Unterschriften.

Die kommunalen Vertreter bitte ich um Nachsicht, aber bevor wir jetzt die ganzen Listen der kommunalen Einwender aufstellen und erst die Rutsche machen, wer hier unbedingt alles genannt sein müßte - für uns hat die Stadt Salzgitter schon eine etwas besondere Bedeutung, weil sie die Standortgemeinde ist. Deswegen bitte ich da um Nachsicht, daß nur die Stadt Salzgitter genannt ist. - Danke. Okay, dann verfahren wir so.

Zuguterletzt habe ich jetzt noch Herrn Natorp und abschließend Frau Krüger auf der Rednerliste. Zunächst Herr Natorp!

Natorp (EW):

Ich habe meine Einwendung am 7. 7. 1991 an das Umweltministerium abgegeben und darin im einzelnen auf die Verfahrensfragen und die Unzulässigkeiten hingewiesen. Ich schließe mich voll dem Antrag der Stadt Salzgitter, vorgetragen durch Herrn Geulen, an. - Danke; Ende.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Frau Rosemarie Krüger, Bad Salzgitter? Bitte, gnädige Frau, seien Sie so nett und nennen Sie noch einmal Ihren Namen. Ich weiß nicht, ob Sie wirklich Krüger heißen. Ich bin der altdeutschen Schrift leider nicht mächtig; das ist ein großes Manko.

Frau Krüger (EW):

Es wird Zeit, daß auch Sie andere Schriften kennenlernen. Bitte entschuldigen Sie, wenn ich das sage; aber ich glaube, so undeutlich habe ich nicht geschrieben.

(Heiterkeit und Beifall bei den Einwendern)

So, meine Damen und Herren, damit Sie aber wirklich meinen Namen hören: Ich heiße Rosemarie Krüger, wohne in Bad Salzgitter, Auf dem Hügel Nr. 5. Genügt Ihnen das?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ja sicher.

Frau Krüger (EW):

Jetzt möchte ich Ihnen meine Worte zu Schacht Konrad sagen, die etwas anders lauten, wie Sie sie vielleicht bisher gewohnt sind.

Atommüll

Wir alle wollen leben. Wir alle wollen sehen, daß unsere Natur erhalten bleibt.

Wenn Gruben wurden geschlossen, so wollen wir auch hoffen, daß wir vom Atommüll bleiben befreit.

Wenn Politiker und Wissenschaftler auch sagen,

die Bevölkerung braucht keine Sorge zu haben

vor den Strahlen, welche tief in die Erde werden verbannt.

Niemand kann garantieren, daß einmal alle verlieren,

Menschen und Tiere im Meer, in der Stadt und auf dem Land.

- Ich danke.

(Lebhafter Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren, damit liegen mir jetzt keine Wortmeldungen von Personen mehr vor, die noch

etwas zum Antrag Geulen ausführen möchten. Ich frage noch einmal den Antragsteller, die BfS, ob die BfS Stellung nehmen möchte. Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Herr Dr. Schmidt-Eriksen, Herr Scheuten hatte heute morgen ausgeführt, daß die Transporte nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Gleichwohl - darauf müssen wir hinweisen - ist es nicht so, daß es dazu keine Genehmigungsverfahren gibt. Es gibt sogar eigenständige Genehmigungsverfahren hierfür.

Ansonsten möchte ich gern der Anregung von Frau Rülle-Hengesbach und der Empfehlung von Ihnen, Herr Dr. Schmidt-Eriksen, folgen und empfehlen, möglichst rasch zu einer Entscheidung zu kommen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. Mit dem "rasch" gibt es Probleme; das ist Ihnen bekannt. Ich denke, wir vertagen uns jetzt auf morgen früh um 10 Uhr.

Jetzt taucht der Wunsch auf, daß der Antrag Geulen noch einmal verlesen werde, auf daß jeder wisse, was er unterschreibe.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich bitte dann darum, daß der Antrag Geulen nur im Tenor vorgelesen wird. Und zwar lautet er: "In Vertretung der Städte Salzgitter, Braunschweig, Wolfenbüttel beantrage ich, den Erörterungstermin aufzuheben." Anschließend folgt die Begründung, zu der ja heute praktisch schon den ganzen Tag gesprochen worden ist. Antragstenor ist also, den Erörterungstermin aufzuheben.

Jetzt sind zum Schluß noch ganz schnell zwei Meldungen eingegangen. Eine ist von Herrn Dr. v. Kriegstein. Aber vorher hat sich Herr Woitschützke vom Niedersächsischen Landvolk gemeldet.

Woitschützke (EW-Nds. Landvolk):

Nachdem Sie dankenswerterweise die Möglichkeit eröffnet haben, daß man hier noch einmal für Einzelnwender spricht, darf ich für mich noch einige Vollmachten in Anspruch nehmen. Ich habe mich noch dem Antrag der Stadt Salzgitter angeschlossen für die Braunschweig-Uelzener Zucker AG. Ferner darf ich mich diesem Antrag für die hiesigen Forstgenossenschaften anschließen, ohne daß ich die im einzelnen zu nennen brauche; es sind alles Einwender, die sich jederzeit namentlich feststellen lassen. Ich darf das hiermit noch nachtragen, daß sich die Ebengenannten dem Antrag der Stadt Salzgitter anschließen und möchte das noch rechtzeitig hier losgeworden sein. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Tun Sie uns aber den Gefallen und beteiligen Sie sich

auch an der Unterschriftenaktion auf dem entsprechenden Blatt, das gerade erstellt wird. Danke sehr.

Herr Dr. v. Kriegstein, jetzt zum wirklichen Abschluß des Antrags Geulen?

Dr. v. Kriegstein (EW):

Ich wollte nur sagen: Ich hatte mich vorhin schon dem Antrag Geulen angeschlossen. Ich möchte das aber in dem Sinne erweitern, daß ich meine, der Erörterungstermin muß abgebrochen werden, weil er eine unparteiische Bewertung der Erläuterungen, die wir hier geben würden, aufgrund des Weisungsrechts des Bundes nicht ermöglicht. Ich bitte zur genauen Begründung die Begründung zu Rate zu ziehen, die ich vorhin verlesen habe.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, danke sehr. - Ich denke, dann sind wir soweit erst einmal für heute fertig. Ich denke, es ist auch in jedermanns Einverständnis, daß wir uns jetzt vertagen und uns morgen früh um 10 Uhr hier wieder treffen. Ich wünsche Ihnen noch einen guten Abend. Auf Wiedersehen bis morgen.

(Schluß: 17.48 Uhr)